Nassabgrabung Heishof

im Kreis Kleve, Gemeinde Weeze,
Gemarkung Kalbeck, Flur 12 und
Gemarkung Weeze, Flur 26

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG
zur Herstellung eines Gewässers
durch Abgrabung von Kies und Sand

Teil IV
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:

LANGE

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislowski

Carl-Peschken-Straße 12 in 47441 Moers

Telefon: 02841 / 7905-0
Telefax: 02841 / 7905-55
E-Mail: info@langegbr.de

Ansprechpartner/in:

Frau van de Flierdt

E-Mail: melanie.v.d.flierdt@langegbr.de

Antragsteller/in:

Teunesen group

Knappheide Kiesbaggerei GmbH & Co. KG

Knappheide 20 in 47652 Weeze

Ansprechpartner/in:

Herr Jürgen Tarter

Tel.: 02823 / 419323 11
E-Mail: juergen.tarter@teunesen.com

Stand: 31.01.2022

INHALTSVERZEICHNIS **SEITE**

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Lage des Vorhabens und derzeitige BestandsSituation 2

2.1 Lage und Abgrenzung 2

2.2 Beschreibung der Bestandssituation 3

2.3 Fotodokumentation 7

3 Rechtliche Grundlagen 12

3.1 Allgemeiner Artenschutz 12

3.2 Besonderer Artenschutz 12

3.3 Umweltschadensgesetz 15

4 Methodik und Datengrundlage 16

4.1 Methodik 16

4.2 Datengrundlage 18

4.2.1 Kartierungen 18

4.2.2 Externe Datenrecherche 20

5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten 21

5.1 Messtischblattabfrage 21

5.2 Biotop- und Fundortkataster 22

5.3 Sonstige externe Quellen 23

5.4 Eigene Kartierungen 23

5.4.1 Brutvögel 23

5.4.2 Rastvögel und Wintergäste 24

5.4.3 Amphibien 24

6 Wirkungen der Planung 26

7 Relevanzprüfung 28

7.1 Säugetiere 28

7.1.1 Biber 28

7.1.2 Fledermäuse 29

7.2 Planungsrelevante europäische Vogelarten 30

7.2.1 Arten der Wälder und Gehölze 30

7.2.2 Arten der Gewässer und Ufer 32

7.2.3 Bodenbrüter extensiver Offenländer 33

7.2.4 Bodenbrüter der Kulturlandschaft 33

7.2.5 Gebäudebrüter 34

7.3 Nicht planungsrelevante europäische Vogelarten 34

7.3.1 Gehölzbrütende Arten der Wälder und Waldränder sowie der halboffenen Landschaft, Hecken und Feldgehölze 34
7.3.2 Arten der Gewässer und Ufer 35
7.3.3 Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen 35

7.4 Gast- und Rastvögel 35

7.5 Reptilien 36

7.6 Amphibien 37

8 Prognose artenschutzrechtlicher VerbotsTatbestände 38

8.1 Art-für-Art-Prüfungen 38

8.2 Gildenprüfung 39
8.2.1 Gehölzbrütende Arten 39
8.2.2 Arten der Gewässer und Ufer 40

9 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen 41

9.1 Individuenschutz für Fledermäuse 41

9.2 Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze und der Ufer 42

9.3 Zusammenfassung der bauzeitlichen Regelungen 44

9.4 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) vor der Entnahme von Höhlenbäumen 44

10 Fazit 46

11 Literatur 48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht - Lage der geplanten Abgrabung Heishof 2
Abbildung 2: Luftbild - Lage der betrachteten Fläche 3
Abbildung 3: Höhlen- und Habitatbäume (Stand August 2021) 4
Abbildung 4: Umgebungslärm im betrachteten Bereich (24h-Pegel) 5
Abbildung 5: Biotopkataster 7
Abbildung 6: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung 16
Abbildung 7: Karte der 2020 nachgewiesenen Brutvogelarten und Nahrungsgäste (ohne Maßstab) 25
Abbildung 8: Fledermauskästen der vorzusehenden Typen (hier von der Firma Schwegler) 45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl und Details der Kartierdurchgänge Avifauna - Brutvögel 18
Tabelle 2: Anzahl und Details der Kartierdurchgänge Avifauna – Rastvögel und Wintergäste 19
Tabelle 3: Anzahl und Details der Kartierdurchgänge Amphibien 20
Tabelle 4: Planungsrelevante Arten des MTB-Q “Uedem“ 4303/3 (LANUV, August 2021) 21
Tabelle 5: Fledermäuse im Raum Kalbeck 23
Tabelle 6: Liste der 2020 nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten..... 23
Tabelle 7: Liste der 2020 nachgewiesenen planungsrelevanten Rastvogelarten..... 24
Tabelle 8: Jahreszyklus der Fledermäuse (nach echolot 2009) 41
Tabelle 9: Brutzeiten der zu berücksichtigenden Höhlen- und Gehölzbrüter..... 42
Tabelle 10: Brutzeiten der zu berücksichtigenden Brutvögel der Gewässerufer 43
Tabelle 11: Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung 44
Tabelle 12: Zusammenfassendes Zeitmanagement der Abgrabungsvorbereitung 47

Anhang

Artenschutz-Prüfprotokolle

Formular A (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Formular B (Art-für-Art-Protokoll):

1. Abendsegler
2. Fransenfledermaus
3. Kleinabendsegler
4. Rauhautfledermaus
5. Wasserfledermaus
6. Baumpieper
7. Feldsperling
8. Gartenrotschwanz
9. Kleinspecht
10. Mittelspecht
11. Nachtigall
12. Schwarzspecht
13. Star
14. Waldkauz

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Knappheide Kiesbaggerei GmbH & Co. KG beabsichtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze eine Nassabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand im Bereich „Heishof“ zu betreiben. Zur abschließenden Aufbereitung der Rohstoffe sollen diese zum nahegelegenen Anlagenstandort der Unternehmensgruppe im Bereich „Knappheide“ transportiert werden.

Die zum Abbau vorgesehenen Flächen umfassen eine Größe von etwa 23 ha und liegen vollständig innerhalb von „Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ des Regionalplans Düsseldorf und sind somit Vorranggebiete für Abgrabungen in der Landesplanung.

Die Abbaufläche beinhaltet intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) und wird von einem asphaltierten Weg durchquert.

Des Weiteren ist eine Verbindung zu den bestehenden nördlich und östlich gelegenen Seen geplant. Hierzu werden deren Uferbereiche beansprucht, so dass langfristig ein größeres zusammenhängendes Gewässer im Bereich Heishof entstehen wird.

Nach dem Abbau in der Abgrabung Heishof entsteht im Zusammenschluss mit den vorhandenen Seen ein Landschaftssee mit einer Gesamtgröße von etwa 40 ha.

Der geplante Abbau wird einschließlich der abschließenden Herrichtung etwa 10 Jahre beanspruchen.

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5, §§ 37 - 55 BNatSchG verankert. Die in den §§ 44 und 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes werden für konkrete Eingriffe, Vorhaben und Planungen in einem eigenständigen Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) berücksichtigt.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Teil der vollständigen Antragsunterlagen (Lange GbR 2021) zu sehen.

Die technischen Planungen und Begründungen des Vorhabens werden im Detail in Teil I der Antragsunterlagen dargelegt. Weitere naturschutzfachliche Unterlagen, auf die im Folgenden auch Bezug genommen wird, sind der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Teil II) und der UVP-Bericht (Teil III).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) ist Teil IV der Antragsunterlagen nach § 3 und § 7 AbgrG NRW.

2 LAGE DES VORHABENS UND DERZEITIGE BESTANDSSITUATION

2.1 Lage und Abgrenzung

Die Antragsfläche liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreis Kleve auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze. Die geplante Abgrabung Heishof liegt im Freiraum zwischen Weeze und Goch. Die Ortslage Weeze befindet sich südlich in etwa 800 m Entfernung, der Siedlungsraum von Goch liegt nördlich etwa 2,8 km vom Antragsgelände entfernt.

Von der geplanten Abgrabung sind in der Gemarkung Kalbeck in der Flur 12 die Flurstücke 4, 7 und 19 betroffen. Der zu beanspruchende Böschungsbereich des bestehenden nördlichen Sees liegt im Flurstück 6, die Böschungen der östlichen Seen befinden sich innerhalb des Flurstücks 8 der selbigen Gemarkung und Flur. Die Bandtrasse quert die Flurstücke 1 und 4 der Flur 12 der Gemarkung Kalbeck sowie weiter in Richtung Westen innerhalb der Gemarkung Weeze, Flur 26 die Flurstücke 53, 54 und 59. Die Verladestelle beansprucht teilweise die Flurstücke 58, 59 und 31.

Das Abgrabungsgelände selbst weist eine Gesamtfläche von etwa 22,7 ha auf. Hinzu kommen die randlichen Abstandsflächen, Flächen für die Bandanlage sowie die Flächen für die Verladestelle mit Anbindung an die Bundesstraße 9.

Abbildung 1: Übersicht - Lage der geplanten Abgrabung Heishof
(Quelle: TIM-online)

Die geplante Abgrabung Heishof wird im Süden begrenzt durch einen für Kraftfahrzeuge gesperrten Abzweig des Kalbecker Wegs und den Vasenhof. Westlich schließen ein kleines Waldstück und eine Ackerfläche an, welche weiter südlich und westlich in das Grünland der schmalen Niersaue der dortigen Niersschleife übergehen. Nördlich liegen der Heishof und ein größerer bestehender See (im Folgenden Autobahnsee genannt). Östlich grenzt die geplante Abgrabung an den Gehölzbestand des Kalbecker Forsts und zwei weitere kleine Seen (im Folgenden Angelseen Kalbeck genannt).

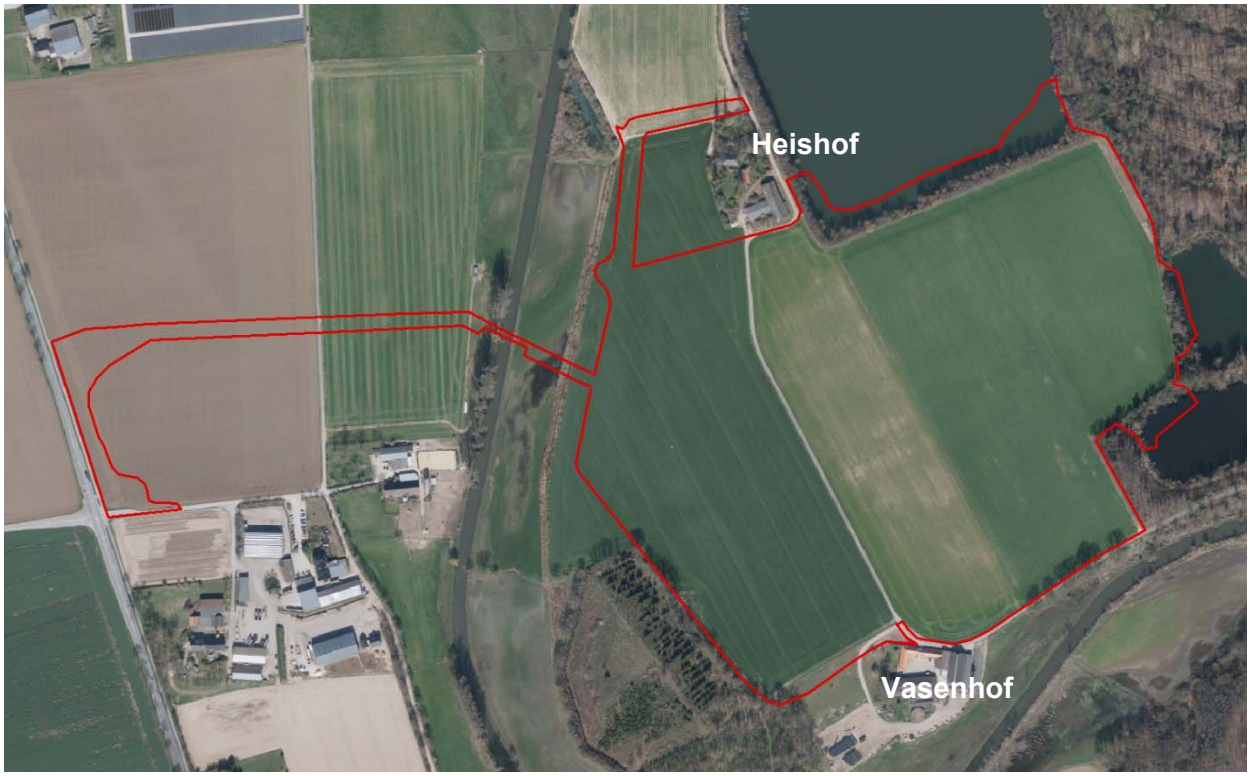

Abbildung 2: Luftbild - Lage der betrachteten Fläche
(**rot** - geplante Abgrabung inklusive Förderbandanlage und Wegeanbindung)

2.2 Beschreibung der Bestandssituation

Der Raum um die geplanten Abgrabung Heishof ist durch seinen Wechsel aus Wald und Kulturlandschaft (Acker und Grünland) sowie durch die Wasserflächen der bestehenden nördlichen und östlichen Seen und den Verlauf der Niers geprägt.

Zur Bestanderfassung der Habitatausstattung wurde die Fläche im April 2020 flächendeckend untersucht. Im August 2021 fand eine Kontrolle und Verifizierung bzw. Ergänzung der 2020 erfassten Strukturen statt.

Die zur Abgrabung vorgesehenen Flächen umfassen ausschließlich intensiv genutzten Acker und den asphaltierten Kalbecker Weg. Im August 2021 waren die Ackerflächen mit Kartoffeln und Buschbohnen bestellt, rund um das Bohnenfeld herum war ein 8-10 m breiter einjähriger Blühstreifen mit Phacelia, Sonnenblumen u. ä. vorhanden.

Die Böschungen der angrenzenden nördlichen und östlichen Seen, die ebenfalls zum Abbau vorgesehen sind, sind mit Gehölzen von geringem bis mittlerem Baumholz bestanden. Vorherrschende Baumarten sind Stieleiche, Birke, Erle und Kiefer. Die Strauchschicht ist

stellenweise sehr stark (nahezu 100%) von der Späten Traubenkirsche dominiert. Eine Krautschicht gewässergeprägter Biotope fehlt hier völlig, zumal die Gehölze auf mehr oder weniger steilen Böschungen stocken. Vermutlich aufgrund der vergangenen trockenen Jahre sind viele der Gehölze in schlechtem Vitalitätszustand. Es sind überall tote Zweige, Äste und sogar vollständig abgestorbene Bäume zu sehen.

Zwei **Höhlenbäume** wurden am beanspruchten Ufer des nördlichen Sees vorgefunden. Es handelt sich um eine Spechthöhle und eine Faulhöhle am Stamm eines Ahorns. Weitere Höhlenbäume befinden sich außerhalb beanspruchter Flächen. Viele der Bäume im gesamten Raum weisen Abbruchspalten, Spalten in totem Holz und / oder abstehende Rinde bzw. Rindenspalten auf. Die bei den Kartierungen vorgefundenen Höhlenbäume im betrachteten Raum sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

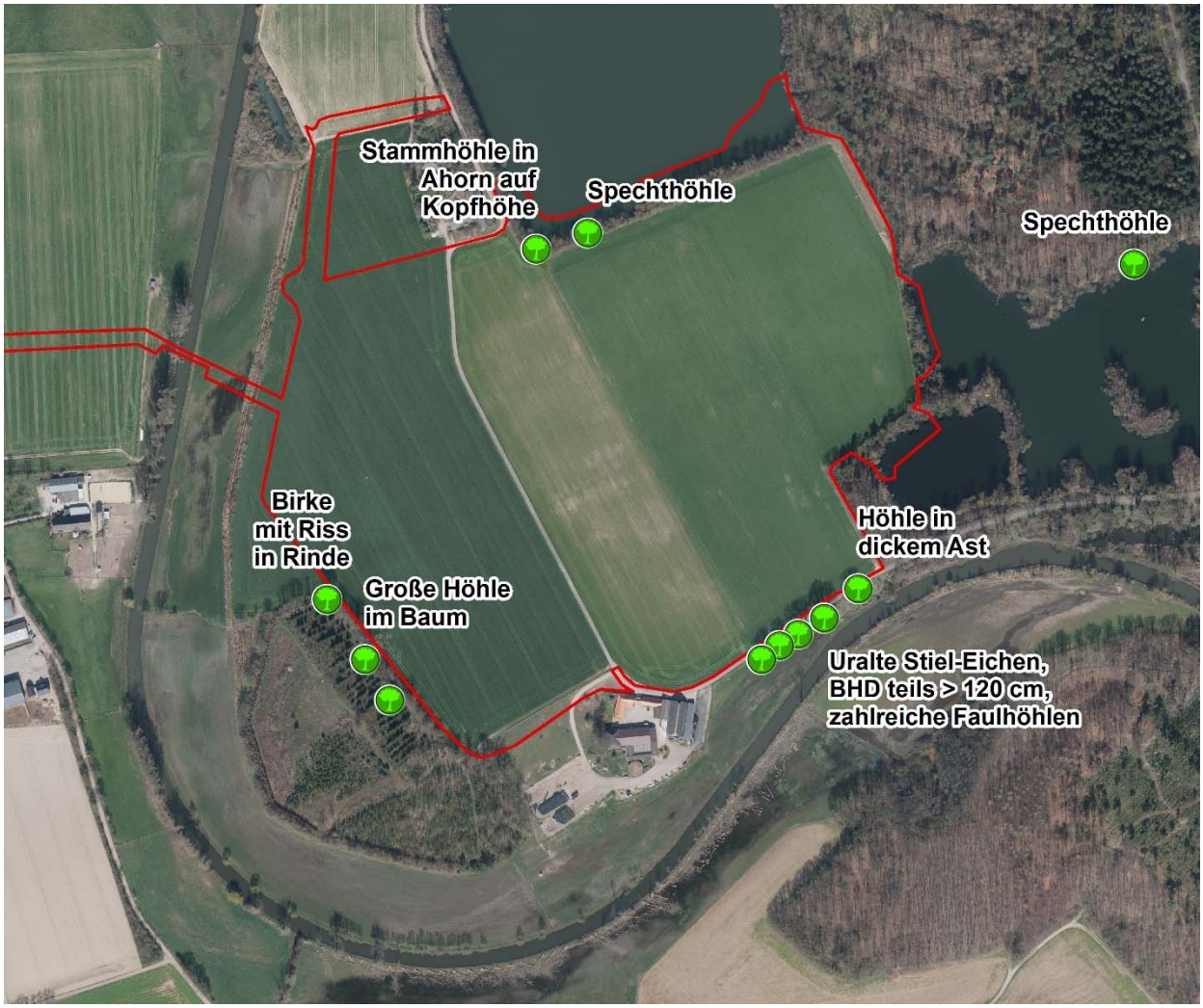

Abbildung 3: Höhlen- und Habitatbäume (Stand August 2021)

Die Bandtrasse überquert eine ruderalisierte Heckenstruktur mit Brennnesselsaum, die schmalen und intensiv bewirtschafteten Grünländer der Niersaue, einen Röhrichtstreifen am Niersufer (hier wird eine bestehende Lücke innerhalb einer uferbegleitenden Pappelreihe genutzt) und im weiteren Verlauf in Richtung Westen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

Die geplante Verladestelle für das Material liegt auf einem Acker unmittelbar an der stark befahrenen Bundessstraße 9.

Das weitere Umfeld der geplanten Abgrabung ist vor allem im Norden und Westen durch intensive Nutzungen geprägt.

An den nördlich vorhandenen See angrenzend verläuft in etwa 400 m Entfernung zur geplanten Abgrabung die Autobahn 57, hier liegt zudem der Autobahn-Rastplatz „Kalbecker Forst“. Rund einen Kilometer weiter westlich befindet sich die Anschlussstelle Goch, welche durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesstraße 9 an die Ortslagen Goch und Weeze angeschlossen ist. Diese ist entsprechend stark befahren. Die folgende Abbildung zeigt die Lärmkarte des betrachteten Raums aus dem Internetportal „Umgebungslärm in NRW“ mit den entsprechenden Isophonen zum 24h-Pegel. Gut erkennbar ist, dass der größte Teil der geplanten Bandtrasse inklusive der Verladestelle in einem stark von Lärm belasteten Bereich, L_{den} zwischen 55 und 70 dB(A), liegt. Auch der Autobahnlärm wirkt mit 55 bis 60 dB(A) bis in den Bereich der geplanten Abgrabung hinein.

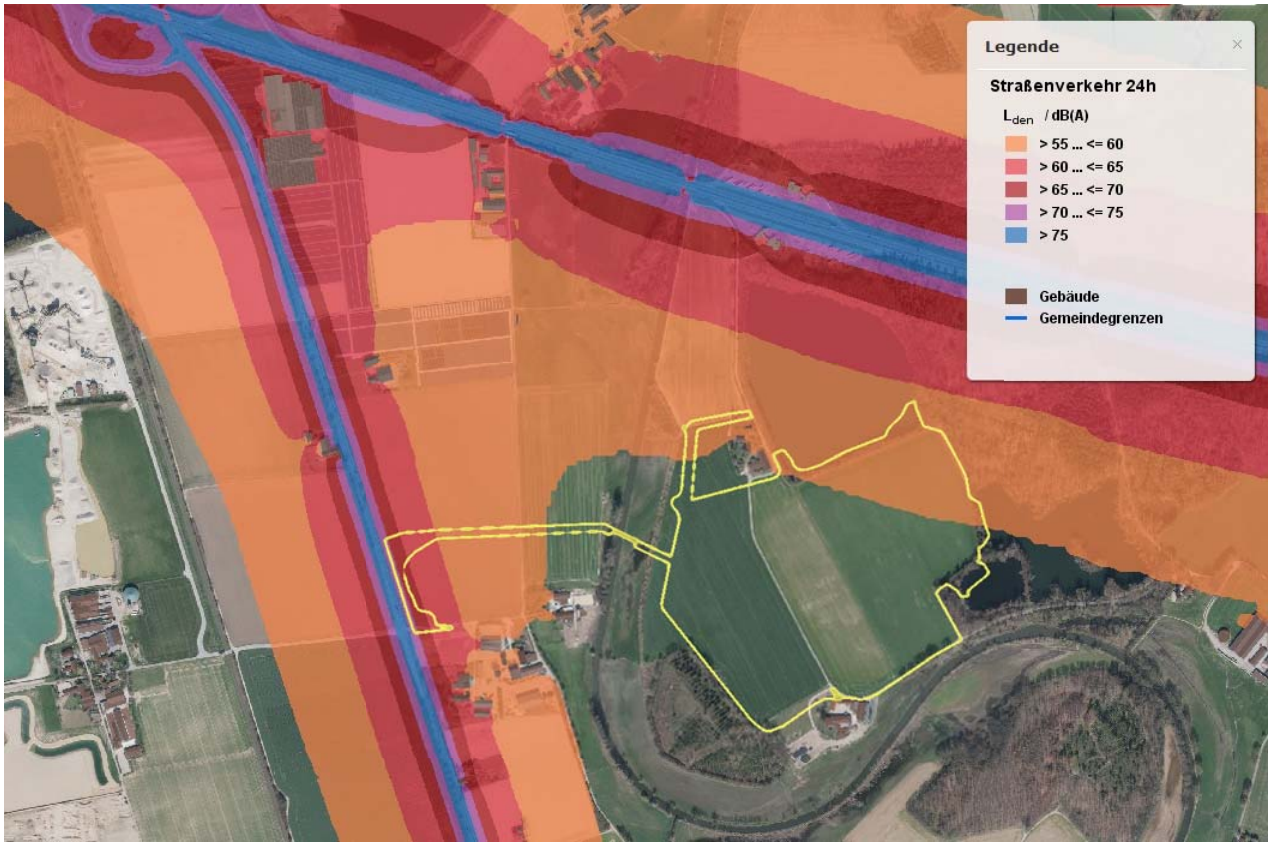

Abbildung 4: Umgebungslärm im betrachteten Bereich (24h-Pegel)
Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de

Westlich der Niers und entlang der B 9 befinden sich vor allem intensiv ackerbaulich genutzte Flächen und Gartenbauflächen (Zierpflanzenbau).

Die Niersschleife zwischen Heishof und Vasenhof sowie im weiteren Verlauf östlich in Richtung Büssenhof besitzt nur eine schmale, ebenfalls landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünlandaue. Die Niers selber ist wenig naturnah ausgebaut mit geradlinigen, durch Steinschüttungen befestigten Ufern und nur wenigen, oft standortfremden Ufergehölzen (Hybrid-Pappelreihen). Sie ist laut LANUV als erheblich verändertes Oberflächengewässer eingestuft, das ökologische Potenzial des Wasserkörpers ist mäßig und der chemische Zustand wurde als nicht gut eingestuft.

Das kleine Gehölz westlich des Vasenhofs ist von einer Reihe älterer Eichen umgeben, im Innern jedoch befindet sich eine standortfremde Nadelholz-Plantage in verschiedenen Altersstufen.

Südlich der geplanten Abgrabung und der dortigen Niersschleife schließen sich wiederum landwirtschaftliche Flächen (v. a. Acker und Zierpflanzenbau) und die Weezer Ortslage an.

Der Kalbecker Forst, der sich östlich weiter erstreckt, ist gekennzeichnet durch forstlich genutzte Fichten-Mischbestände mit geringem bis mittlerem Baumholz. Inselhaft sind ältere Laubbäume (meist Stiel-Eichen) eingestreut.

Der Autobahnsee (Nr. 1) und die Angelseen Kalbeck (Nr. 2 und 3) werden anhand definierter Parameter in verschiedene Trophie-Indizes nach LAWA eingestuft. See 1 ist demnach eutroph 2, die Seen 2 und 3 sind polytroph 2. Die Seen 2 und 3 sind darüber hinaus aufgrund ihrer geringen Tiefe bis zum Grund belichtet und weisen geringere Sauerstoffgehalte als See 1 auf. See 2 weist am Grund kaum noch Sauerstoff auf – vermutlich aufgrund der hohen biologischen Produktivität. Dementsprechend wurden hier deutliche Ammonium-Gehalte gemessen. Das ökologische Potenzial gilt somit als unbefriedigend. Alle drei Seen werden intensiv durch Angelvereine genutzt.

Die geplante Abgrabung Heishof berührt außer dem weiträumig auf nahezu dem gesamten Weezer Gemeindegebiet ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet LSG 3.3.1 (LSG-4302-0002) keine Schutzgebiete.

Die Antragsfläche beansprucht randlich Flächen, die im Kataster des LANUV als schutzwürdige Biotope verzeichnet sind. Es handelt sich dabei um die Biotopkatasterflächen

- BK-4303-084 „Großer Abgrabungssee südlich der A 57 bei Heishof“ (nördlich)
  Genannte Tierarten: Höckerschwan, Stockente, Nilgans, Haubentaucher, Blässhuhn
  Stand der Daten: 1995
- BK-4303-024 „Niers zwischen Haus Fort und Weeze“ (westlich)
  Genannte Tierarten: Feldhase, Löffelente (Gastvogel), Graureiher
  Stand der Daten: 1995
- BK-4303-007 „Kiesbaggerei und Niersaltarm mit angrenzendem Grünland im Nordosten von Weeze (östlich)
  Genannte Tierarten: Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch (Laichplatz), Kiebitz (Brutvogel)
  Stand der Daten: 1990
- BK-4303-0001 „Kalbeckheide“
  Genannte Tierarten: keine

Die in den Dokumenten benannten faunistischen Daten sind aus den Jahren 1990 bis 1995 und damit extrem veraltet und nicht weiter verwendbar. Das Vorkommen des Kiebitz im Grünland westlich des Büssenhofs (BK-4303-007) ist bereits seit vielen Jahren erloschen. Vorkommen der genannten ubiquitären Arten an den Stillgewässern und der Niers sind jedoch auch aktuell zu erwarten.

Die Biotopkatasterflächen sind in Abbildung 5 dargestellt.

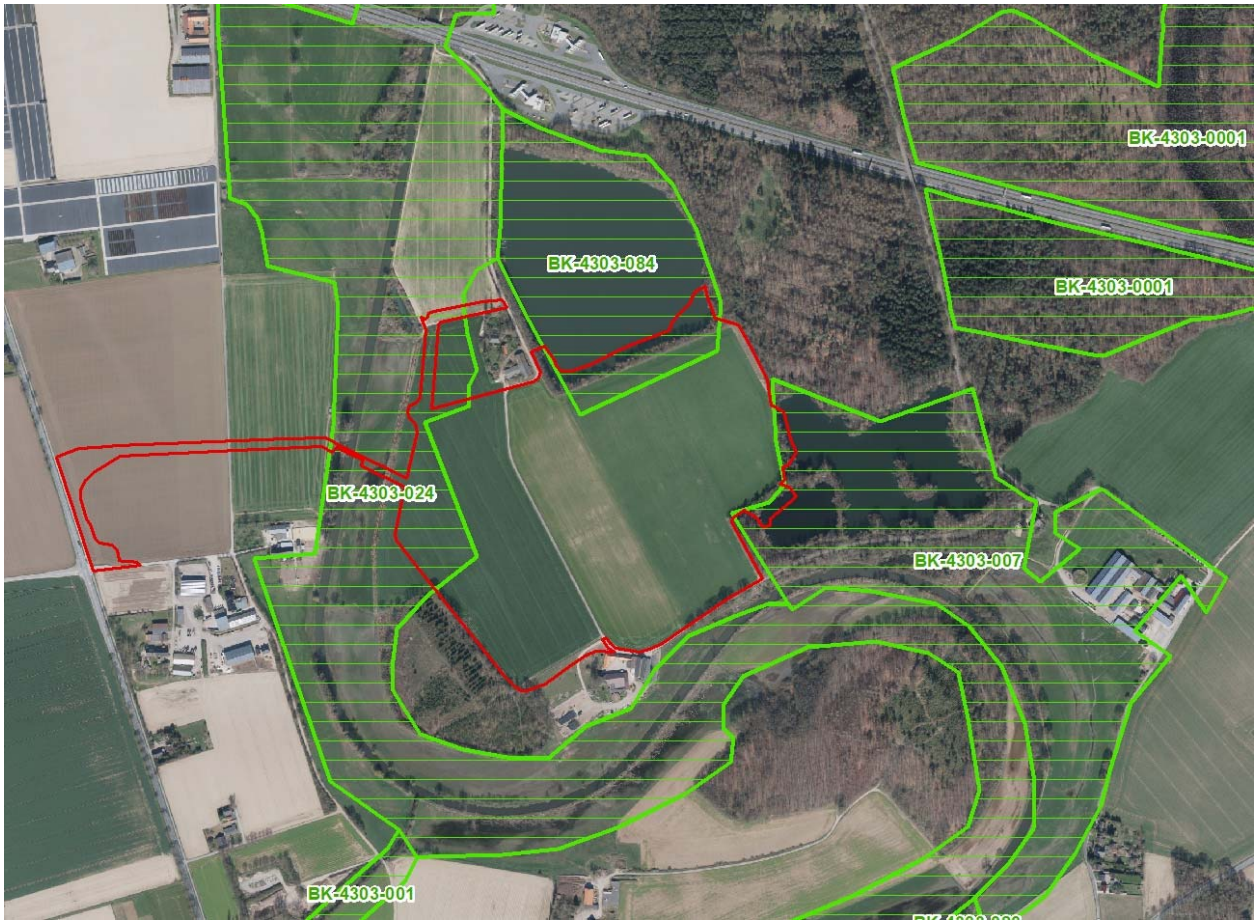

Abbildung 5: Biotopkataster

2.3 Fotodokumentation

Die Bilder der folgenden Fotodokumentation stammen aus den floristischen und faunistischen Kartierungen im Jahr 2020 und weiteren Begehungen im Jahr 2021.

Südöstlicher Rand der Antragsfläche, kurzer Grasweg mit begleitendem Blühstreifen, rechts Gehölze am Angelgewässer Kalbeck.	Die östliche Ackerfläche ist von etwa 10 m breiten Blühstreifen mit einer einjährigen Saatgutmischung umgeben (Phacelia, Sonnenblumen u. ä.).

Die östliche Ackerfläche ist im August 2021 mit Bohnen bestellt.

Im Juli 2021 wurde die Bohnenkultur zum Schutz vor Vogelfraß flächendeckend mit Plastikfahnen und einer Vogelschreck-Gaskanone ausgestattet.

Eichen am Rande der Angelseen Kalbeck. Viele Bäume sind teilweise abgestorben.

Die Gehölzstreifen an den Angelseen sind meist wenig typisch für Gewässerufer. Kiefern, Birken und Eichen bilden die Baumschicht, die späte Traubenkirsche ist stellenweise einzige Art der Strauchschicht.

Kleines Angelgewässer Kalbeck im April 2020.

Größeres Angelgewässer Kalbeck im April 2020.

Sehr alte Eichenreihe am Kalbecker Weg im Februar 2020. Links ist die schmale Niersaue zu sehen.

Sehr alte Eichenreihe am Kalbecker Weg im August 2021. Der schmale Auenstreifen der Niers ist hier mit einer hochwüchsigen Brennnesselflur bewachsen.

Die Eichen am Kalbecker Weg weisen teils Brusthöhen-Durchmesser von 120 cm auf. Es sind viele tote Zweige und Äste, Astabbrüche, Rindenspalten und kleine Faulhöhlen vorhanden.

Horstbäume wurden im Nahbereich der geplanten Abgrabung nicht vorgefunden. In den alten Eichen befanden sich im August 2021 einzelne Taubennester.

Blick auf die Niers vom Kalbecker Weg aus.

Das Grünland der schmalen Niersaue wird als Mahdgrünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Umgebende und angrenzende Pflanzenbestände sind vor allem aus Nitrophyten aufgebaut (Brennnessel etc.).

Vasenhof, Blick von Osten aus auf den Rinderstall.

Vasenhof, Blick von Norden aus über den Kalbecker Weg.

Grasweg im Südwesten der Antragsfläche im Februar 2020. Links sind die hofnahen Pferdeweiden des Vasenhofs zu sehen, rechts Ackerfläche und im Hintergrund die Randgehölze der Nadelholzkultur in der Niersschleife.

Die Ackerfläche nordwestlich des Vasenhofs war 2021 mit Kartoffeln bestellt. Im August war ein Teil der Fläche bereits geerntet.

Ackerfläche nordwestlich des Vasenhofs, Blick in Richtung Westen. Im Hintergrund ist die niers-begleitende Pappelreihe zu sehen, durch die Baumlücke soll die Förderbandtrasse geführt werden.

Blick am Kalbecker Weg entlang in Richtung Süden.

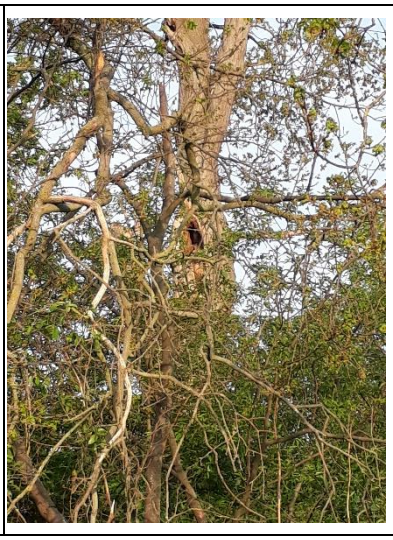

Höhlenbäume im April 2020

Links: Spechthöhle in einer Buche von geringem Baumholz am Südufer des Autobahnsees

Mitte: Stammriss mit Höhlen in einem Ahorn von mittlerem Baumholz am Südufer des Autobahnsees

Rechts: Höhle des Waldkauzes in einem Gehölz in Autobahnnähe

Der Heishof wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Verschlossenes Tor zum Autobahnsee. Auch dieser See wird durch einen Angelsportverein genutzt.

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im BNatSchG in den §§ 37-55 verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (LBP) berücksichtigt.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

3.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen gestaltet § 19 BNatSchG den Begriff der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG aus:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. […]

(2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
1. Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
2. Anh. II und IV der FFH-Richtlinie

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
1. Lebensräume der Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie oder in Anh. II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anh. IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

(4) [...]

(5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln. […]

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht verlangt, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des An-hangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen.

Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden

4 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

4.1 Methodik

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013) und das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

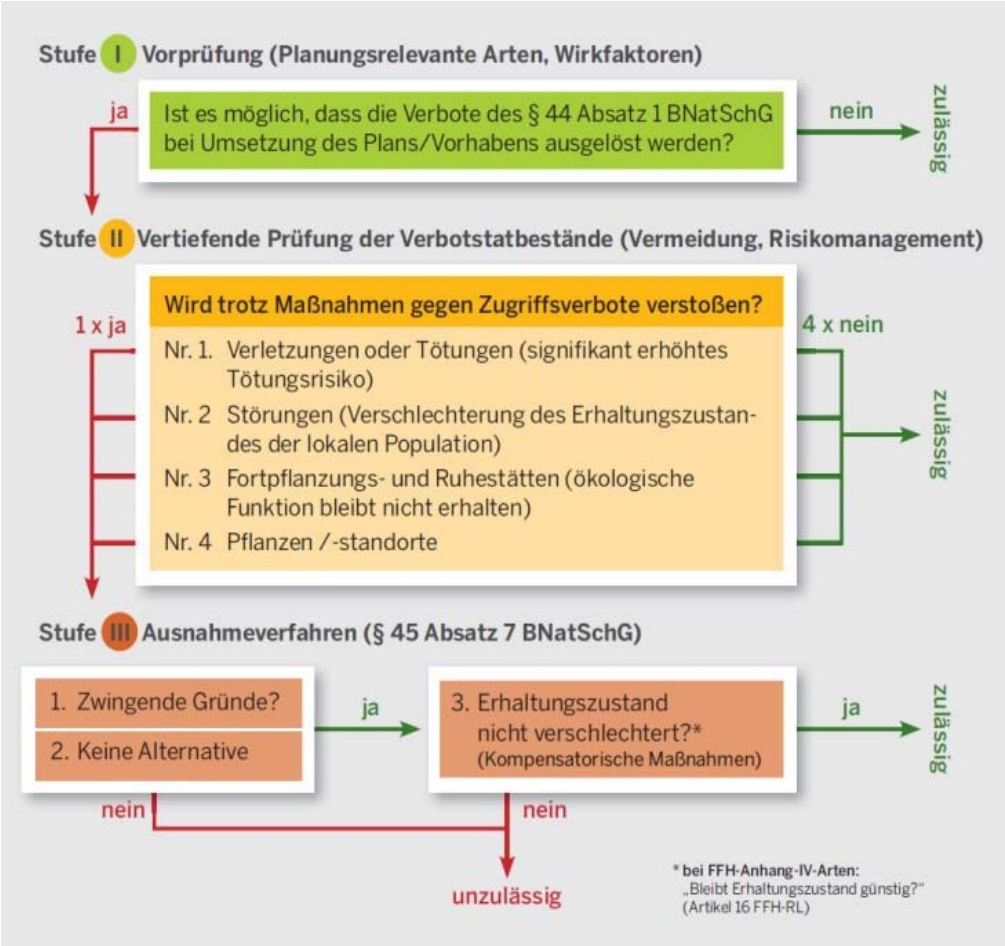

Abbildung 6: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung
(MKULNV 2015)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem dazu vom Gesetzgeber eingefügten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris).

Unter dem Begriff der Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können "Beunruhigungen" eines Tieres verstanden werden, die sich auf die Zielsetzung des Artenschutzrechts auswirken können. Eine Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes setzt daher voraus, dass bei einer am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfung Grund zu der Annahme besteht, dass die durch menschliches Handeln bewirkte Verhaltensänderung den Reproduktionserfolg oder die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst (vgl. Fellenberg, NVwZ 2021, 943 (945 f.); Lau, NUR 2021, 462 (464) jeweils zu EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, juris). Von einer erheblichen Störung ist insbesondere dann auszugehen, wenn aus dem Vorhaben Verhaltensänderungen der Tiere resultieren, die den Reproduktionserfolg und die Überlebenschancen der lokalen Population mindern.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat artspezifisch-funktional zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die Maßnahmen müssen insbesondere in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände werden zunächst durch Abschichtung die planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen worden sind oder auf Grund der Habitatstrukturen und konkreter Hinweise dort vorkommen können. Über diesen Raum hinaus einbezogen werden besonders empfindliche Arten mit größeren Aktionsradien und einer größeren Fluchtdistanz. In diesem Zuge wird die

Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 6 beschriebenen Wirkfaktoren dargelegt und eine Auswahl der Arten getroffen, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, d. h. bei denen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Arten, bei denen eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen ist, werden im Kapitel 8 bzw. in den entsprechenden Protokollen im Anhang einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Arten und Tiergruppen, die nicht nachgewiesen wurden und deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden oder für die eine anlagen-, bau- und betriebsbedingte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann, werden keiner weiteren Prüfung mehr unterzogen.

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden, z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter (vgl. BVerwG Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 12.19, Rn. 517). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, wird abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

4.2 Datengrundlage

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage recherchierter vorhandener Daten, Erfassungen der Biotoptypen und Strukturen (Horst- und Höhlenbäume) im April 2020, der Brutvögel und der Amphibien von März bis Juni 2020, der Rastvögel und Wintergäste von Ende Oktober 2019 bis Ende Februar 2020 sowie einer ergänzenden Begehung zur Habitatstrukturanalyse und Verifizierung der Daten im Jahr 2021.

4.2.1 Kartierungen

<u>Avifauna - Brutvögel</u>

Tabelle 1: Anzahl und Details der Kartierdurchgänge Avifauna - Brutvögel

Datum	Wetter	Kartierer	Erläuterung
19.02.2020	klar, 6°C	M. Sivilay	Horst- und Höhlenbäume
18.03.2020	klar, 10°C	M. Sivilay	Brutvögel, Abend-/Nachbegehung
04.04.2020	klar, 5 – 10°C	M. Sivilay	Brutvögel
24.04.2020	klar, 10°C	M. Sivilay	Brutvögel

Datum	Wetter	Kartierer	Erläuterung
28.04.2020	klar, 10°C, nach Regen	M. Sivilay	Brutvögel, Abend-/Nachbegehung
19.05.2020	klar, 10°C	M. Sivilay	Brutvögel
26.05.2020	klar, 10°C, neblig, dann sonnig	M. Sivilay	Brutvögel
19.06.2020	klar, 10 – 15°C	M. Sivilay	Brutvögel

Für Enten und Gänse sieht MKULNV (2017) drei (optional vier) Begehungen zwischen April und Juni vor. Dies gilt in ähnlicher Form auch für Limikolen sowie Taucher und Rallen. Möwen und Seeschwalben (Koloniebrüter) erfordern methodisch laut MKULNV (2017) nur zwei Begehungen im Mai. Kolonien z. B. des Graureihers können durch einmalige Sichtung festgestellt werden. Singvögel werden laut MKULNV (2017) dreimalig zwischen Ende April und Anfang Juni erfasst, Spechte zwischen Anfang März und Ende April.

⇒ Die oben aufgeführten Kartierdaten entsprechen hier den methodisch vorgesehenen Zeiträumen laut MKULNV (2017).

Für Greifvögel sieht MKULNV (2017) drei Begehungen zwischen April und August vor. Eulen werden zusätzlich im Februar erfasst, hier sind auch spezielle Nachtbegehungen erforderlich.

⇒ Greifvogelhorste und Höhlenbäume wurden vorlaufend im Februar 2020 erfasst. Da vorgefundene Strukturen, die für diese Arten nutzbar sind, sämtlich außerhalb der geplanten Abbaufläche liegen, es sich durch die stellenweise intensive Angelnutzung um einen vorbelasteten Standort handelt und auch sonst keine Hinweise auf eine besondere Eignung der geplanten Eingriffsfläche für Greifvögel und Eulen vorliegen, wurde auf erweiterte Erfassungszeiträume für diese Arten verzichtet. Zusätzlicher Erkenntnisgewinn wäre dadurch nicht zu erwarten. Es wurden dennoch vorsorglich zwei Nachtbegehungen durchgeführt.

<u>Rastvögel und Wintergäste</u>

Tabelle 2: Anzahl und Details der Kartierdurchgänge Avifauna – Rastvögel und Wintergäste

Datum	Wetter	Kartierer	Erläuterung
24.10.2019	heiter, windstill, 19°C	S. Rogge	Rastvögel und Wintergäste
19.11.2019	bedeckt, leichte Brise, 5°C	S. Rogge	Rastvögel und Wintergäste
17.12.2019	bedeckt, leichte Brise, 12°C	S. Rogge	Rastvögel und Wintergäste
30.01.2020	leicht bewölkt, leichte Brise, 7°C	S. Rogge	Rastvögel und Wintergäste
19.02.2020	stark bewölkt, schwach windig, 6°C	S. Rogge	Rastvögel und Wintergäste

Amphibien

Im März und April 2020 erfolgte zusätzlich eine Erfassung der Amphibien im geplanten Abgrabungsbereich und an den benachbarten Gewässern.

Tabelle 3: Anzahl und Details der Kartierdurchgänge Amphibien

Datum	Wetter	Kartierer	Erläuterung
18.03.2020	klar, 10°C	M. Sivilay	Abendbegehung, Verhören
06.04.2020	klar, 10°C	M. Sivilay	Tagbegehung, Suche nach adulten Tieren und Laich
28.04.2020	klar, 10°C, nach Regen	M. Sivilay	Abendbegehung, Verhören

Es erfolgten sowohl eine Suche nach adulten Tieren und Jungtieren in Tagesverstecken unter Steinen und Brettern im terrestrischen Umfeld und im Bereich der Laichgewässer (insbesondere Kröten) als auch eine Suche nach Larven und Laich im Bereich der Laichgewässer. Dabei wurden die Tiere, sofern erforderlich, gekeschert und bestimmt.

Zusätzlich dienten die Abendbegehungen dem Verhören von rufenden Tieren.

4.2.2 Externe Datenrecherche

Des Weiteren werden für den betrachteten Raum vorhandene Daten ausgewertet, so Fundortdaten des LANUV und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der Messtischblattabfrage.

Es werden die nachfolgend aufgezählten zusätzlichen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4303/3 „Uedem“, LANUV NRW, Internetabfrage August 2021
- Sachdaten zu den Biotopkatasterflächen, LANUV NRW, Abfrage August 2021 (Darstellung siehe Abbildung 5) sowie Fundortkataster
- Verbreitungsangaben zu den Amphibien und Reptilien in NRW (AK Amphibien und Reptilien NRW, Internetrecherche August 2021)
- Erfassungsdaten zu Fledermäusen im Bereich "Kalbeck" aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze (1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie), LANGE GbR 2021, öffentlich einsehbar unter www.weeze.de

5 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Auswertung dieser Daten dargestellt.

5.1 Messtischblattabfrage

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das Informationssystem "Geschützte Arten in NRW" des LANUV im Rahmen einer Messtischblattabfrage für Artvorkommen nach dem Jahr 2000 gewonnen werden. Die beantragte Abgrabung liegt innerhalb des 3. Quadranten des Messtischblatts (MTB) 4303 „Uedem“.

Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden. Für die Antragsfläche und deren direkte Umgebung sind folgende Lebensräume relevant:

Laubwälder mittlerer Standorte (LauW)
Fließgewässer (FlieG)
Nadelwälder (NadW)
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGeh)
Ackerflur (Aeck)
Gebäude (Geb)
Fettwiesen- und weiden (FettW)
Feuchtwiesen und -weiden (FeuW)
Stillgewässer (StillG)
Höhlenbäume (HöhlB)

Abkürzungen in der Tabelle:

MTB-Q: Messtischblatt-Quadrant
EHZ NRW ATL: Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)
Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe
Zusatz: + abnehmend, - zunehmend
Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten des MTB-Q “Uedem“ 4303/3 (LANUV, August 2021)

Art	Name	EHZ NRW (ATL)	LauW	FlieG	NadW	KlGeh	Aeck	Geb	FettW	FeuW	StillG	HöhlB
Säugetiere												
Castor fiber	Europäischer Biber	G+		FoRu!, Na		Na				(Na)	FoRu, Na	
Brutvögel												
Accipiter gentilis	Habicht	U	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)		(Na)	(Na)		
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)		(Na)	(Na)		
Alauda arvensis	Feldlerche	U-					FoRu!		FoRu!	(FoRu)		
Alcedo atthis	Eisvogel	G		FoRu!							FoRu	
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	(FoRu)		FoRu	FoRu						

Art	Name	EHZ NRW (ATL)	LauW	FlieG	NadW	KlGeh	Aeck	Geb	FettW	FeuW	StillG	HöhlB
Asio otus	Waldohreule	U	Na		(Na)	Na			(Na)			
Athene noctua	Steinkauz	U				(FoRu)	(Na)	FoRu!	Na	(Na)		FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	Na		Na	(Na)		
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	S			FoRu							
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U				FoRu	Na					
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S		(FoRu)			(FoRu)				(FoRu)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		(Na)			Na	FoRu!	(Na)	(Na)	Na	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G	Na									FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na			Na			(Na)			FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	Na		Na	(Na)			(Na)			FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G				(FoRu)	Na	FoRu!	Na	(Na)		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U		(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	Na	
Lullula arborea	Heidelerche	U+			FoRu							
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu	(FoRu)		FoRu!					(FoRu)	
Oriolus oriolus	Pirol	S	FoRu			FoRu						
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)			(Na)	Na	FoRu	Na	Na		FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S					FoRu!		FoRu			
Pernis apivorus	Wespenbussard	S	Na		Na	Na			(Na)			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu		FoRu	FoRu		FoRu	(Na)	(Na)		FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	U		Na		(Na)	(Na)		(Na)	(Na)	Na	
Riparia riparia	Uferschwalbe	U		Na		(Na)	(Na)		(Na)	(Na)	Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	FoRu		(FoRu)	FoRu	Na		(Na)	(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	G	Na		Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)			FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	U					Na	FoRu	Na	Na		FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	G				Na	Na	FoRu!	Na	Na		
Vanellus vanellus	Kiebitz	S					FoRu!		FoRu	FoRu!		
Reptilien												
Coronella austriaca	Schlingnatter	U	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)		FoRu				

5.2 Biotop- und Fundortkataster

Die recherchierten Daten aus dem Biotopkataster entsprechen denen des Fundortkatasters und sind in Kapitel 2.2 genannt. Die Daten sind aus den Jahren 1990 bis 1995, damit extrem veraltet und nicht weiter verwendbar. Das Vorkommen des **Kiebitz** im Grünland westlich des Büssenhofs (BK-4303-007) ist bereits seit vielen Jahren erloschen. Vorkommen der genannten, meist ubiquitären Vogelarten an den Stillgewässern und der Niers sind jedoch auch aktuell zu erwarten und werden weiterhin berücksichtigt. Dies sind die Folgenden:

- Blässhuhn, Graureiher (Nahrungsgast), Haubentaucher, Höckerschwan, Löffelente (Gastvogel), Nilgans, Stockente

Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch sind nach BArtSchV besonders geschützte Amphibien, sie unterliegen jedoch nicht dem europarechtlichen Schutz der FFH-Richtlinie. Damit ist eine weitere Betrachtung im ASF nicht erforderlich.

5.3 Sonstige externe Quellen

AK Amphibien und Reptilien NRW

Für den 3. Quadranten des MTB 4303 „Uedem“ werden in den Daten des AK Amphibien und Reptilien NRW (2011) der **Kleine Wasserfrosch** und die **Zauneidechse** als europarechtlich geschützte Arten genannt.

Vorkommen dieser beiden Arten sind für das Gelände des Weezer Flughafens und der renaturierten Trockenabgrabungen in dessen Umfeld bekannt.

Fledermausdaten aus der 41. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze (Windenergie Kalbeck)

Der untersuchte Raum des hier hinzugezogenen Gutachtens liegt unmittelbar nördlich der Autobahn 57 im Kalbecker Forst und den angrenzenden Feldfluren. Es kann hier daher davon ausgegangen werden, dass dort vorkommende Fledermausarten auch in den entsprechenden Habitaten im Umfeld der geplanten Abgrabung Heishof auftreten. Nachgewiesen wurden die Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie eine unbestimmte Langohr-Art (Plecotus) und eine unbestimmte Bartfledermaus-Art (Myotis).

Die folgenden sicher bestimmten Arten werden in die weitere Betrachtung übernommen.

Tabelle 5: Fledermäuse im Raum Kalbeck

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste NRW	Schutz	EHZ NRW (ATL)
Nyctalus noctula	Abendsegler	R	§§, Anh. IV	G
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2		U-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	*	§§, Anh. IV	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	V	§§, Anh. IV	U
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	R	§§, Anh. IV	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	§§, Anh. IV	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	§§, Anh. IV	G

5.4 Eigene Kartierungen

Die folgenden Arten wurden im Rahmen der Kartierungen von Oktober 2019 bis Juni 2020 im betrachteten Raum nachgewiesen.

5.4.1 Brutvögel

Insgesamt wurden im nahen Umfeld der geplanten Abgrabung drei planungsrelevante Brutvogelarten erfasst.

Tabelle 6: Liste der 2020 nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten

Art	Schutz-status	Anh. V-RL	Rote Liste NRW (2016)	EHZ NRW (ATL)	Status U-Raum
Eisvogel *Alcedo atthis*	§§	Anh. I	*	G	Brut an einem naturnahen Altwasser der Niers westlich des Büssenhofs, ca. 300 m von der geplanten Abgrabung entfernt.

Art	Schutz-status	Anh. V-RL	Rote Liste NRW (2016)	EHZ NRW (ATL)	Status U-Raum
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	§	---	3	U	Brutvogel am Heishof, Brutverdacht am Vasenhof
Waldkauz *Strix aluco*	§§	---	*	G	Brutrevier im Gehölz westlich des Vasenhofs (randlich der geplanten Abgrabung), Brutrevier in Gehölz an der A 57 (etwa 550 m nördlich der geplanten Abgrabung)

Schutzstatus: **§§** = streng geschützt; **§** = besonders geschützt

V-RL: **Anh. I**: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie;
Art. 4(2): Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste NRW (Grüneberg et al. 2016):

0 = Erloschen oder verschollen; **1** = Vom Erlöschen bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet;
V = Arten der Vorwarnliste; ***** = Ungefährdet; **S** = von Schutzmaßnahmen abhängig

Als nicht planungsrelevante Brutvögel wurden die gewässergebundenen Arten Blässhuhn, Graugans und Stockente an den bestehenden Seen erfasst. Nester der Ringeltaube konnten in den alten Eichen am Kalbecker Weg vorgefunden werden.

Als **Nahrungsgäste** nutzten die planungsrelevanten Arten Baumpieper, Eisvogel, Graureiher, Mäusebussard und Rauchschwalbe vor allem die Gehölzsäume und Gewässer, aber auch die Feldflur. Nicht planungsrelevante Nahrungsgäste waren Austernfischer und Graugans.

Im Jahr 2020 nachgewiesene Brutvögel und Nahrungsgäste sind in Abbildung 7 dargstellt.

5.4.2 Rastvögel und Wintergäste

Als planungsrelevante Rastvogelart wurde lediglich eine Art erfasst.

Tabelle 7: Liste der 2020 nachgewiesenen planungsrelevanten Rastvogelarten

Art	Schutz-status	Anh. V-RL	Rote Liste NRW (2016)	EHZ NRW (ATL)	Status U-Raum
Blässgans *Anser albifrons*	§	Art. 4(2)	*	G	Einmaliger Überflug von 30 Blässgänsen, die Tiere ließen sich nicht an den vorhandenen Gewässern nieder.

Schutzstatus: **§§** = streng geschützt; **§** = besonders geschützt

V-RL: **Anh. I**: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie;
Art. 4(2): Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste NRW (Sudmann et al. 2016):

0 = Erloschen oder verschollen; **1** = Vom Erlöschen bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet;
V = Arten der Vorwarnliste; ***** = Ungefährdet; **S** = von Schutzmaßnahmen abhängig

Als nicht planungsrelevante Rastvögel wurden auf dem Grünland in der Niersaue wiederholt mehrere Nilgänse und bis zu 30 Graugänse erfasst. An den kleinen Angelgewässern Kalbeck konnten bis zu 20 Reiherenten beobachtet werden.

5.4.3 Amphibien

Planungsrelevante Amphibien wurden 2020 im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

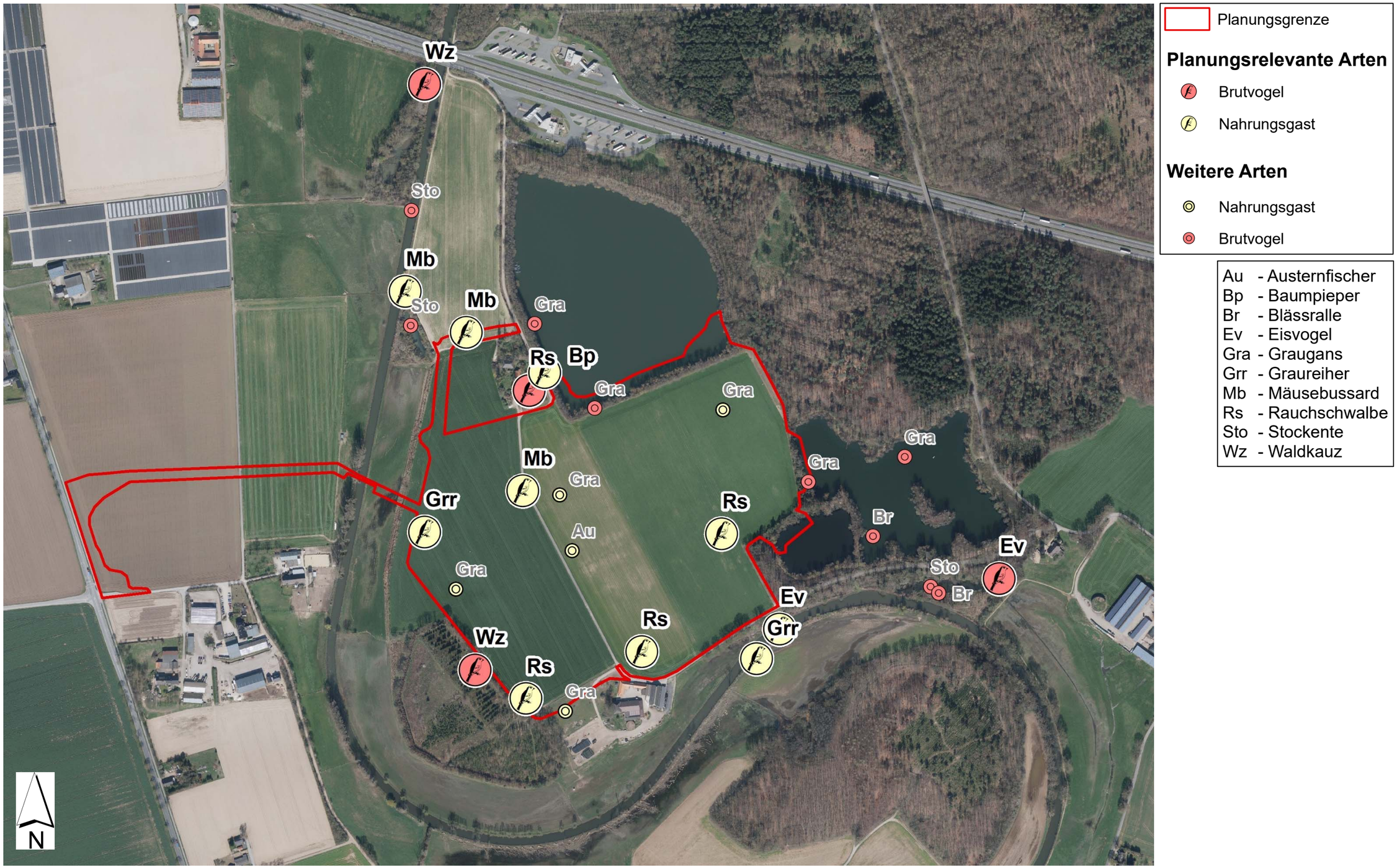

Abbildung 7: Karte der 2020 nachgewiesenen Brutvogelarten und Nahrungsgäste (ohne Maßstab)

6 WIRKUNGEN DER PLANUNG

Das Vorhaben ist in Teil I (Technischer Teil) der vorliegenden Unterlagen detailliert beschrieben und in den entsprechenden Plananlagen dargestellt. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

Nachfolgend werden jedoch die wesentlichen vorhabenbedingten Wirkungen auf Flora und Fauna zusammenfassend benannt.

Baubedingte Wirkungen

(Vorbereitung der Abbauflächen)

- Entfernen von Gehölzen im Randbereich der bestehenden Seen
- Entfernen der Vegetationsdecke (meist Acker), Abschieben des Oberbodens
- Bodenverdichtung, Bodenverlagerung
- Emissionen durch Maschineneinsatz, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

Abbau- und betriebsbedingte Wirkungen

(Gewinnungsvorgänge, Aufbereitung und Transport)

- Bodenverdichtung, Abtrag von Oberboden und Unterboden (Abraum), Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichtung
- Entnahme der quartären Sande und Kiese
- Veränderung des Landschaftsbildes durch Offenbodenbereiche, Bodenmieten, Gewinnungsgeräte und Transportbänder
- Sukzessive Freilegung des Grundwassers
- Beeinflussung des Grundwasserstandes im Nahbereich
- temporäre Emission von Staub, Lärm, Licht und Abgasen durch Maschineneinsatz und Transportvorgänge, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

Herrichtungs- bzw. folgenutzungsbedingte Wirkungen

(nach Beendigung der Gewinnungstätigkeiten)

- Dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Herstellung einer neuen Wasserfläche und Vergrößerung des Wasserkörpers der bestehenden Angelseen, Verbesserung von naturnaher Struktur und Gewässerqualität der bestehenden Angelseen
- Veränderung des Landschaftsbildes, Einbindung des Gewässers in die Erholungsnutzung (Aussichtspunkt, Radweg etc.)
- Dauerhafte Retentionsmöglichkeit der Niers in den entstehenden See

Die baubedingten Wirkungen sind als temporär anzusehen.

Ebenso sind die betriebsbedingten Wirkungen temporär, sie erstrecken sich aber über einen längeren Zeitraum (Abbauphase).

Die Abgrabung Heishof soll in 3 Abschnitten von Ost nach West abgebaut werden. Abbau und Herrichtung werden voraussichtlich 10 Jahre in Anspruch nehmen.

Nach Abräumen des Oberbodens und Abraums des 1. Abbauabschnittes wird mit dem gewonnenen Material der hochwasserfreie neue Kalbecker Weg am westlichen Rand des Abgrabungsgeländes angelegt. Die Förderbandtrasse wird ausgehend von der Abgrabung mittels eines Durchlasses unterhalb des neu zu erstellenden Kalbecker Weges hindurchgeführt. Anschließend wird das Band auf einer Brückenkonstruktion (etwa 50 m lang) über die Niers geführt. Die weitere Trassenführung erfolgt über die westlich gelegenen Ackerflächen. Der von Nord nach Süd verlaufende Hamscherweg wird dabei überquert.

Endpunkt der Bandtrasse ist die einzurichtende Verladestelle an der B 9. Die Verladestelle wird von der B 9 aus mit einer asphaltierten Zufahrt erschlossen. Von dort erfolgt der bedarfsweise Abtransport des Rohmaterials zum vorhandenen Kieswerk Knappheide der Antragstellerin per Lkw und wird dort weiter aufbereitet.

Die <u>herrichtungsbedingten Wirkungen</u> sind dauerhaft.

Die Herrichtung des Abgrabungsgeländes erfolgt vorrangig im Sinne des Biotop- und Artenschutzes. Dabei soll eine extensive landschaftsbezogene Erholungsnutzung Teil des Folgenutzungskonzepts sein.

Auf den Böschungen und Randbereichen sind am Ostufer im Übergang zum Kalbecker Forst dichtere Waldrandpflanzungen vorgesehen, um einen harmonischen Übergang zu den angrenzenden Waldbeständen zu schaffen. Zugleich wird dort ein ausgedehnter Verlandungsbereich mit Röhrichtzone angelegt. Vorgelagert sollen zudem offene Kies-Sandflächen geschaffen werden. Die übrigen Uferbereiche werden mit lockeren Strauchpflanzungen, Baumreihen und Ufergehölzen angereichert.

Zur Ergänzung der Erholungsnutzung des Raumes sind zudem zwei Aussichtspunkte geplant. Der südliche der beiden Punkte befindet sich am Vasenhof und ermöglicht einen Blick auf die offene Seenlandschaft, der nordwestlich gelegene Aussichtspunkt liegt in Richtung der Niers und lässt einen freien Blick auf die Niersaue zu.

Sämtliche Anlagen, Einfriedungen sowie Zufahrten werden nach Abschluss der Gewinnungstätigkeiten an dem Standort ordnungsgemäß zurückgebaut.

<u>Für die planungsrelevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen ergeben:</u>

- Bau- oder betriebsbedingte Individuenverluste
- Bau- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Herrichtungsbedingter Verlust von Habitaten terrestrischer Arten
- Herrichtungsbedingte Neuschaffung von gewässergeprägten Habitaten

7 RELEVANZPRÜFUNG

Für die Antragsflächen und deren Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten und eigenen Kartierungen Hinweise auf potenzielle und konkrete Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 11 Säugetierarten (Biber, 10 Fledermausarten), 4 nachgewiesene Gastvogelarten und weitere 2 potenziell (im Raum) vorkommende Gastvogelarten.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit die Antragsfläche einen Teillebensraum für die genannten Arten bieten kann.

7.1 Säugetiere

7.1.1 Biber

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Weichholz-Auenlandschaften. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v. a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue.

- ⇨ Der Biber breitet sich seit einigen Jahren an der Niers und damit verbundenen geeigneten Lebensräumen aus. Im Bereich des Kalbecker Forsts ist in Weeze bereits eine Biberfamilie ansässig, deren aktuelles Revier liegt jedoch nördlich der A 57 im Bereich nasser Wälder an der Steinberger Ley und des Kalbecker Grabens. Dort werden entsprechend Habitatflächen für den Biber erhalten bzw. entwickelt.
- ⇨ Hinweise auf ein dauerhaftes Vorkommen des Bibers oder einer Biberfamilie an den hier betrachteten Angelseen oder an der Niersschleife zwischen Heishof und Vasenhof liegen nicht vor. Bei den eigenen Begehungen wurden keine Biberspuren, die auf ein Revier hinweisen würden, vorgefunden. Die Angelseen werden intensiv genutzt und durch die Vereine regelmäßig frequentiert, geangelt wird dort zu allen Tages- und Jahreszeiten. Störungsarmut ist hier nicht gegeben. Auch sind die Gehölzbestände für den Biber nicht optimal ausgeprägt, da keine durch ihn bevorzugten Weichhölzer vorhanden sind.
- ⇨ Gelegentliche Besuche und Wanderbewegungen von Bibern aus dem nördlich benachbarten Revier sind an der Niers und den benachbarten Gewässern immer möglich. Es wird jedoch nicht von einem möglichen längeren Aufenthalt der Tiere im betrachteten Bereich ausgegangen.
- ⇨ Negative Betroffenheiten sind für den Biber hier aufgrund der oben angeführten Aussagen nicht zu prognostizieren. Vielmehr wird sich die Lebensraumqualität nach Abbauende durch die naturnahe Gestaltung des erweiterten Seenbereichs zwischen -Heishof und Vasenhof für den Biber verbessern.

Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher für den Biber nicht zu erwarten.

- ⇨ **Der Biber wird nicht weiter betrachtet.**

7.1.2 Fledermäuse

Abendsegler, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus gelten als typische Waldfledermäuse, da als Sommerquartiere vor allem Baumhöhlen in geschlossenen Wäldern bezogen werden. Die Wasserfledermaus nutzt im Sommer auch Dehnungsfugen von Brücken oder geeignete Gewässerverrohrungen. Alle drei Arten besiedeln auch regelmäßig artspezifische Fledermauskästen (Rundhöhlen). Im Winter sind die Abendsegler ebenfalls ins entsprechend ausgestatteten (großen und witterungsgeschützten) Baumhöhlen zu finden, selten werden Gebäudequartiere bezogen. Die Wasserfledermaus nutzt als Winterquartier vor allem unterirdische Keller, Höhlen oder Stollen. Die Tiere jagen über großen Wasserflächen (insb. Wasserfledermaus), in lichten Waldgebieten, entlang von Hecken und Baumreihen, über Säumen innerhalb von Agrarflächen, auf Waldlichtungen und an Waldrändern sowie (selten) über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich (Abendsegler).

Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind typische Gebäudefledermäuse. Ihre Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in Gebäuden. Einzeltiere, meist Männchen, beziehen zuweilen auch in Baumhöhlen oder Nistkästen ihr Quartier. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, sowie in Spaltenverstecken an und in Gebäuden. Als Jagdgebiete bevorzugen sie die offene und halboffene Landschaft. Die Zwergfledermaus ist in Siedlungen ein typischer Kulturfolger.

Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus sind relativ flexible Arten, die im Sommer sowohl Quartiere in und an Gebäuden als auch Baumhöhlen, Nistkästen und Spalten / Fugen an Brücken o. ä. beziehen. Die Winterquartiernutzung ist ähnlich breit gefächert, es werden zusätzlich unterirdische Quartiere bezogen. Jagdgebiete sind auch für diese Arten zumeist struktur- und insektenreiche offene und halboffene Landschaften.

- Auf der beantragten Abbaufläche selbst sind keinerlei Gebäudestrukturen oder unterirdische Bauwerke vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Gebäudequartiere können in den umliegenden Gehöften vermutet werden. Diese liegen jedoch außerhalb der hier betrachteten Vorhabenfläche der Abgrabung und unterliegen keiner Betroffenheit.
- Am Rand der bestehenden Seen werden gehölzbestandene Böschungen beansprucht. Hier wurden 2020/21 zwei Höhlenbäume und zahlreiche Bäume mit Totholz, Abbruch- und Rindenspalten festgestellt. Alle Spaltenstrukturen an den Bäumen können im Sommer durch Fledermäuse genutzt werden, die Baumhöhlen ggf. auch im Winter. In diesem Sinne weiter zu betrachtende Arten sind Abendsegler, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus (Waldfledermäuse) sowie Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus (quartierflexible Arten)
- Die im Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen bedingen eine grundsätzliche Eignung als Jagdgebiet oder Leitstruktur für Fledermäuse. Diese werden durch die geplante Abgrabung jedoch in keiner Weise relevant beeinträchtigt. Während der Jagdzeiten der Fledermäuse (nachts) finden zudem keine Abgrabungstätigkeiten statt.
- Mittel- bis langfristig entsteht durch die sukzessive naturnahe Herrichtung des Abgrabungsgeländes ein größeres Nahrungsangebot für Fledermäuse als es aktuell auf den intensiv genutzten Ackerflächen vorhanden ist.

Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind aufgrund der erforderlichen Gehölzentnahmen an den Ufern der bestehenden Angelseen für gehölzbewohnende Fledermäuse nicht auszuschließen.

⇨ **Eine weitere Betrachtung erfolgt für die Arten Abendsegler, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus.**

7.2 Planungsrelevante europäische Vogelarten

Die in Kapitel 5 aufgeführten Arten werden im Folgenden einzeln beurteilt, jedoch in Kapiteln nach ihren Habitatansprüchen geordnet dargestellt.

7.2.1 Arten der Wälder und Gehölze

<u>Horst- und Koloniebrüter</u>

Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard

- Im Rahmen der Erfassungen in den Jahren 2020 und 2021 wurden der geplante Abgrabungsbereich und dessen direkte Umgebung nach Horstbäumen abgesucht. Es wurden keine Horstbäume vorgefunden. Lediglich in den alten Eichen am Kalbecker Weg wurden einzelne Nester erfasst, die jedoch eindeutig der Ringeltaube zuzuordnen waren (Tiere im Nest).
- Eine Brutkolonie des Graureihers ist im betrachteten Raum nicht vorhanden. Als gelegentlicher Nahrungsgast an den vorhandenen Angelseen, an der Niers sowie deren Ufern und kleinen Altwassern liegt für den Graureiher keine relevante Betroffenheit vor.
- Der Mäusebussard wurde im Untersuchungsraum gelegentlich als Nahrungsgast beobachtet. Das Streif- und Nahrungsgebiet der Greifvögel ist jedoch derart groß und im Umfeld der geplanten Abgrabung zudem gut ausgeprägt, so dass hier kein nennenswerter Verlust durch den temporären Abbau prognostiziert werden kann.

Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher für die horst- oder koloniebrütenden Vogelarten nicht zu erwarten.

⇨ **Die genannten Arten werden nicht weiter betrachtet.**

<u>Höhlenbrüter</u>

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz

- Am südlichen Ufer des bestehenden Angelsees an der A 57 (Autobahnsee) wurden zwei durch Brutvögel nutzbare Höhlenbäume vorgefunden. Es handelt sich um einen Baum mit Spechthöhle und einen mit Stammriss und entsprechender Höhle. Alle oben genannten Arten außer dem Steinkauz sind als Besiedler solcher Höhlen denkbar.
- Der Steinkauz besiedelt Grünlandgebiete mit höhlenreichen Kopfbäumen oder entsprechende Obstwiesen. Ein mögliches Vorkommen wird hier nicht erwartet.

- Bei den eigenen Kartierungen im Jahr 2020 wurde keine der oben genannten Arten als Bewohner der vorhandenen Höhlenbäume oder weiterer Bäume mit Abbruchspalten und kleineren Höhlungen (nutzbar v.a. durch Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star) nachgewiesen. Gleichwohl war eine (leere) Spechthöhle im geplanten Eingriffsbereich vorhanden, im weiteren Umfeld auch mehrere Spechthöhlen. Der Waldkauz wurde an zwei Standorten außerhalb der beanspruchten Flächen nachgewiesen (Gehölz an der A 57 und Gehölz am Vasenhof). Auch dort sind mehrere Höhlenbäume vorhanden.
- Gleichwohl sind die meisten der oben aufgeführten Höhlenbrüter bedingt flexibel. Sie nutzen nicht jedes Jahr dieselbe Bruthöhle, falls im Raum weitere geeignete Strukturen vorhanden sind. Durch die zukünftige Beanspruchung und Entnahme der Ufergehölze mit Höhlen und Spalten an den bestehenden Angelseen kann daher eine mögliche Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden.

Eine relevante Betroffenheit höhlenbrütender Vogelarten durch das Vorhaben kann damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇨ **Eine weitere Betrachtung der Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star und Waldkauz ist erforderlich.**

<u>Sonstige Gehölzbrüter</u>

Bluthänfling, Nachtigall, Pirol, Turteltaube

- Pirol und Turteltaube sind sehr störungsanfällige Arten mit hohen strukturellen Ansprüchen an ihre Habitate. Laut Garniel & Mierwald (2010) liegt ihr kritischer Schallpegel bei 58 $dB(A)_{tags}$, die Effektdistanz umfasst 300(-500) m. Ein Vorkommen dieser Arten kann für die betrachteten Flächen im Nahbereich der geplanten Abgrabung mit touristischer und intensiver landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und anglerischer Nutzung ausgeschlossen werden. Geeignete Strukturen für die Arten liegen ggf. im weiteren Umfeld, in unzugänglichen und daher ungestörten, naturnahen Waldbereichen oder Ufergehölzen an der Niers. Solche sind durch das Vorhaben jedoch nicht betroffen.
- Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Ein typischer Lebensraum im betrachteten Gebiet wäre die extensive, lückige und meist junge Nadelholzkultur westlich des Vasenhofs. Der Bluthänfling wurde hier 2020 nicht nachgewiesen, eine Besiedlung scheint jedoch nicht ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art (15 m laut Gassner et al. 2010) und der fehlenden Inanspruchnahme dieses Gehölzes wird jedoch keine Betroffenheit prognostiziert.
- Die Nachtigall besiedelt u. a. gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Grundsätzlich liegen solche Strukturen im Umfeld der Angelgewässer, in suboptimaler Ausprägung auch in den durch die geplante Abgrabung beanspruchten Uferpartien vor. Die Nachtigall wurde hier 2020 nicht nachgewiesen und es ist zu vermuten, dass die Nutzungsintensität an den Gewässern eine Besiedlung verhindert. Ein grundlegend sicherer Ausschluss möglicher Bruten der Art ist hier jedoch nicht vorzunehmen.

Eine relevante Betroffenheit kann im Rahmen der Entnahme der stark überprägten Ufergehölze an den Angelseen einzig für die Nachtigall nicht sicher ausgeschlossen werden.

⇨ **Eine weitere Betrachtung der Nachtigall ist erforderlich.**

Bodenbrüter in und an Gehölzen

Baumpieper

- Der Baumpieper besiedelt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Grundsätzlich liegen solche Strukturen im Umfeld der Angelgewässer, in suboptimaler Ausprägung auch in den durch die geplante Abgrabung beanspruchten Uferpartien vor.
- Der Baumpieper wurde hier 2020 nicht als Brutvogel nachgewiesen und es ist zu vermuten, dass die Nutzungsintensität an den Gewässern eine Besiedlung verhindert. Eine Beobachtung der Art als Nahrungsgast lässt jedoch auf ihr Vorkommen im Umfeld schließen. Ein grundlegend sicherer Ausschluss möglicher Bruten auch im Bereich der beanspruchten Uferpartien ist hier daher nicht möglich.

Eine relevante Betroffenheit kann im Rahmen der Entnahme der stark überprägten Ufergehölze an den Angelseen nicht sicher ausgeschlossen werden.

⇨ **Eine weitere Betrachtung des Baumpiepers ist erforderlich.**

7.2.2 Arten der Gewässer und Ufer

Eisvogel, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe

- Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Zur Nahrungssuche benötigt er kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Ein Brutrevier der Art wurde 2020 an einem naturnahen Altwasser der Niers etwa 300 m östlich der geplanten Abgrabung nachgewiesen. Die Angelseen mit ihren stark überprägten Ufern bieten dem Eisvogel keine geeigneten Brutplätze, gleichwohl aufgrund des Fischbesatzes aber ein gutes Nahrungshabitat. Die Betroffenheit des Brutreviers ist hier aufgrund der Entfernung auszuschließen. Nahrung suchende Eisvögel sind hochmobil, so dass auch aufgrund der geringfügigen Beanspruchung der Angelseen durch die geplante Abgrabung keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit zu erwarten ist. Nach Abbauende wird der naturnäher gestaltete Gewässerbereich dem Eisvogel sogar bessere Lebensbedingungen bieten.
- Der Flussregenpfeifer brütet auf offenen Schotter- und Sandflächen, gerne auch in Abgrabungen. Derzeit liegen im betrachteten Raum solche Strukturen jedoch nicht vor, so dass eine Betroffenheit grundsätzlich ausgeschlossen wird. Die geplante Anlage offener Kies-Sandflächen im Rahmen der Wiederherstellung der Abbaufläche nach Abbauende schafft der Art sogar ggf. neuen besiedelbaren Raum.

- Die Uferschwalbe brütet in natürlichen Ufer-Steilwänden oder künstlich geschaffenen ähnlichen Strukturen in Abgrabungen. Derzeit liegen im betrachteten Raum solche Strukturen nicht vor, so dass eine Betroffenheit grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann damit für die hier betrachteten Vogelarten der Gewässer und Ufer grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇨ **Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.**

7.2.3 Bodenbrüter extensiver Offenländer

Heidelerche, Ziegenmelker

- Heidelerchen bewohnen sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Auch der Ziegenmelker nutzt ähnliche Habitate, meidet jedoch kleine offene Strukturen (Lichtungen, Schlagfluren) innerhalb flächiger Wälder.
- Beide Arten kommen in Weeze im Umfeld des Flughafengeländes vor, daher sind sie in der Messtischblattabfrage aufgeführt.
- Im betrachteten Raum liegen keinerlei für die Arten geeignete Lebensräume vor.

Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann damit für die hier betrachteten Vogelarten extensiver Offenländer grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇨ **Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.**

7.2.4 Bodenbrüter der Kulturlandschaft

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn

- Der Kiebitz wird im Biotopkataster noch für Grünlandbereiche westlich des Büssenhofs aufgeführt. Die Daten stammen allerdings aus dem Jahr 1990 und sind damit extrem veraltet. Dieses Vorkommen ist bereits seit vielen Jahren erloschen (mindestens seit 2018, vgl. Kiebitz Squad Weeze 2018 und 2019). Eine erneute Besiedlung wird auch aufgrund der ungeeigneten Strukturen und Bedingungen (intensive Nutzung, Waldkulisse, Beunruhigung durch Besucher etc.) nicht erwartet.
- Feldlerche und Rebhuhn wurden im betrachteten Bereich 2020 ebenfalls nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Ackerflächen unterliegen intensiver Nutzung, Grasfluren oder -säume sind nahezu nicht vorhanden. Die hochwüchsigen einjährigen Blühstreifen (Phacelia, Sonnenblume etc.) angrenzend an die Waldkulisse eigenen sich ebenfalls nicht als Brutplätze für die Offenlandarten. Auch für diese bodenbrütenden Arten wird nicht mit einer ggf. zukünftigen Besiedlung gerechnet.

Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann damit für die bodenbrütenden Vogelarten der offenen Kulturlandschaft grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇨ **Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.**

7.2.5 Gebäudebrüter

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke

- Gebäude sind auf dem Gelände der geplanten Abgrabung nicht vorhanden. Eine mögliche Betroffenheit ist hier grundlegend auszuschließen.
- Die Rauchschwalbe wurde als regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine relevante Betroffenheit der hochmobilen Tiere kann hier durch das geplante Vorhaben jedoch grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der verhältnismäßig kleine Bereich der geplanten Abgrabung bildet keinen essenziellen Habitatbestandteil für Nahrung suchende Vögel.

Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann damit für die in und an Gebäuden brütenden Vogelarten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇨ **Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.**

7.3 Nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Die im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten, jedoch laut LANUV nicht planungsrelevanten Brutvogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“, entsprechend ihrer übereinstimmenden ökologischen Lebensraumansprüche zusammengefasst aufgelistet. Der Erhaltungszustand der hier aufgeführten Arten wird in der sog. Ampelliste für die Brutvögel landesweit mit „grün“ (= günstig) bewertet. Dabei werden im Folgenden die Arten der jeweiligen Gilden benannt und **fett** gedruckt dargestellt, die bei den Kartierungen im Jahr 2020 nachgewiesen wurden oder die in externen Quellen genannt sind (siehe Kapitel 5). Weitere Arten als Beispiele für typische Arten der Gilden werden hinzugefügt.

Typische Artvorkommen der Stadt- und Siedlungsbereiche (insbesondere Gebäude bewohnende Arten, z. B. Mauersegler) sind im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht oder nur sehr geringfügig (z. B. durch Berührung der großflächigen Nahrungshabitate) betroffen, so dass Beeinträchtigungen dieser Vogelarten von vorneherein ausgeschlossen werden können und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungen nicht weiter betrachtet werden.

7.3.1 Gehölzbrütende Arten der Wälder und Waldränder sowie der halboffenen Landschaft, Hecken und Feldgehölze

<u>Die folgenden ubiquitären Arten wurden 2020 bzw. 2021 im Umfeld erfasst:</u>

Ringeltaube (Nester in den alten Eichen am Kalbecker Weg)

<u>Weitere Beispiele für häufige Arten der Gilde:</u>

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Singdrossel, Türkentaube

Im Rahmen der beantragten Abgrabung werden in verhältnismäßig geringem Umfang Ufergehölze an den vorhandenen Angelseen in Anspruch genommen.

⇨ **Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.**

7.3.2 Arten der Gewässer und Ufer

Die folgenden ubiquitären Arten wurden 2020 bzw. 2021 im Umfeld erfasst:

Blässhuhn, Graugans, Stockente

Weitere Beispiele für häufige Arten der Gilde:

Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Nilgans, Reiherente, Teichhuhn

Im Rahmen der beantragten Abgrabung wird in verhältnismäßig geringem Umfang Ufervegetation an den vorhandenen Angelseen in Anspruch genommen.

⇨ **Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.**

7.3.3 Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen

Es wurden keine entsprechenden Arten als Brutvögel nachgewiesen. Der Austernfischer wurde einmalig als Nahrungsgast auf dem Acker beobachtet.

Beispiele für häufige Arten der Gilde:

Austernfischer, Jagdfasan, Wiesenschafstelze

Im Rahmen der beantragten Abgrabung wird intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ohne für Brutvögel nutzbare Saumstrukturen in Anspruch genommen. Die im August 2021 aufstehende Kultur (Buschbohnen) wurde zum Schutz vor Vogelfraß mit Schreckschuss-Anlagen und Flatterbändern versehen. Es ist davon auszugehen, dass auch seitens ubiquitärer Arten kein Brutgeschehen erfolgte. Vorkommen der genannten Arten werden im vorliegenden Fall nicht erwartet.

⇨ **Eine weitere Betrachtung der Gilde ist nicht erforderlich.**

7.4 Gast- und Rastvögel

Als einzige in NRW planungsrelevante Rastvogelart wurde über der Feldflur und dem Autobahnsee im Dezember 2019 ein durchziehender Trupp von etwa 30 Blässgänsen beobachtet. In den stark veralteten Dokumenten des Biotopkatasters (1990) wird zudem die Löffelente genannt.

- Störungsempfindliche Rastvogelarten finden im betrachteten Untersuchungsraum keinerlei geeignete Rasthabitate zur regelmäßigen Nutzung. Die Angelseen werden auch im Winter durch die entsprechenden Vereine genutzt bzw. gepflegt. Störungsfreiheit ist damit auch zur Vogelrastzeit hier nicht gegeben.
- Auch die Feldflur wird nicht regelmäßig durch planungsrelevante Arten als Äsung oder Winterruheplatz genutzt. Eine relevante Betroffenheit kann hier daher ebenfalls grundlegend verneint werden.
- Das seltene und temporäre Auftreten einzelner Tiere oder kleiner Gruppen der empfindlichen Rastvogelarten kann auch an einem stark anthropogen überprägten

Gewässer nie völlig ausgeschlossen werden, dies entfaltet hier jedoch keine Relevanz im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Eine mögliche Betroffenheit kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇨ **Eine weitere Betrachtung der in NRW planungsrelevanten Gast- und Rastvögel kann entfallen.**

Als nicht planungsrelevante Rastvögel wurden auf dem Grünland in der Niersaue wiederholt mehrere Nilgänse und bis zu 30 Graugänse erfasst. An den kleinen Angelgewässern Kalbeck konnten bis zu 20 Reiherenten beobachtet werden.

Die Angelgewässer und die angrenzende Feldflur weisen damit für Rastvögel keine besondere Bedeutung auf. Die wenigen hier angetroffenen Tiere sind hochmobil und relativ unempfindlich, so dass sie bei der kleinflächigen Beanspruchung der Ufer der Gewässer unbeeinträchtigt in die Umgebung ausweichen können.

Die Niersaue wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Eine relevante Betroffenheit kann hier ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇨ **Eine weitere Betrachtung der in NRW nicht planungsrelevanten Gast- und Rastvögel kann entfallen.**

7.5 Reptilien

Schlingnatter und Zauneidechse bewohnen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Heute kommen diese Reptilien vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzen sie auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

- Die beiden genannten Reptilienarten kommen im Umfeld des Weezer Flughafens und der dortigen renaturierten Kiesgruben vor, daher werden sind für den Messtisch-blattquadranten aufgeführt.
- Im hier betrachteten Raum liegen keinerlei für die Arten geeigneten Habitate.

Eine mögliche Betroffenheit kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇨ **Eine weitere Betrachtung der Reptilien kann entfallen.**

7.6 Amphibien

Planungsrelevante Amphibien wurden 2020 im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Der AK Amphibien und Reptilien benennt für den Messtischblatt-Quadranten den Kleinen Wasserfrosch.

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind.

- Der Kleine Wasserfrosch kommt im Umfeld des Weezer Flughafens und der dortigen renaturierten Kiesgruben vor, daher wird er für den Messtischblattquadranten aufgeführt.
- Im hier betrachteten Raum liegen keine für die Art geeigneten Gewässer. Die Angelgewässer wurden auf ihren Wasserchemismus hin untersucht und sind als sehr nährstoffreich (der kleinste Teich mit Tendenz zur Polytrophie) zu beschreiben. Fischfrei sind alle Gewässer definitiv nicht, da sie anglerisch genutzt und regelmäßig mit Fischen besetzt werden.

Eine mögliche Betroffenheit des Kleinen Wasserfroschs kann hier daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- **Eine weitere Betrachtung der Amphibien kann entfallen.**

8 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten können die Antragsfläche und deren unmittelbare Umgebung folgende Funktionen aufweisen, für die Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind:

Säugetiere:

- Mögliche Sommerquartiere, Wochenstuben oder Winterquartiere der Gehölze bewohnenden Fledermausarten Abendsegler, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus in Höhlen- und Spaltenbäumen an den beanspruchten Ufern der Angelseen.

In NRW planungsrelevante Vogelarten:

- Mögliche Brutstätten der Höhlenbrüter Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star und Waldkauz in Höhlen- und Spaltenbäumen an den beanspruchten Ufern der Angelseen.
- Mögliche Brutstätten der Gehölzbrüter Baumpieper und Nachtigall in den Gehölzen an den beanspruchten Ufern der Angelseen.

Sonstige europäische Vogelarten ("Allerweltsarten"):

- Mögliche Brutstätten der ubiquitären gehölzbrütenden Arten in den Gehölzen an den beanspruchten Ufern der Angelseen.
- Nachgewiesene Brutstätten ubiquitärer Arten der Gewässer und Ufer in den beanspruchten Uferzonen der Angelseen.

Hierfür ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

8.1 Art-für-Art-Prüfungen

Für die in NRW als planungsrelevant definierten europarechtlich geschützten Arten, bei denen eine mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt einzelartbezogen die spezifische Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Prüfung erfolgt mittels der Prüfprotokolle laut VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2016).

Die Protokolle sind diesem Text als Anhang beigefügt.

Geprüft werden die folgenden Arten:

1. Abendsegler
2. Fransenfledermaus
3. Kleinabendsegler
4. Rauhautfledermaus
5. Wasserfledermaus
6. Baumpieper

7. Feldsperling
8. Gartenrotschwanz
9. Kleinspecht
10. Mittelspecht
11. Nachtigall
12. Schwarzspecht
13. Star
14. Waldkauz

Ergebnis der Art-für-Art-Prüfungen

Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Kapitel 9 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirkungsvoll verhindert werden kann.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG kann entfallen.

8.2 Gildenprüfung

Im Folgenden werden die häufigen europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten") in ökologische Gilden gruppiert betrachtet.

Als möglicherweise betroffen wurden im Kapitel 7.3 die Gilden „Gehölzbrütende Arten“ und „Arten der Gewässer und Ufer“ identifiziert. Alle weiteren Artengilden werden als nicht betroffen hier nicht näher betrachtet.

8.2.1 Gehölzbrütende Arten

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Türkentaube

- Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist möglich, wenn bei der Inanspruchnahme besiedelter Gehölze besetzte Niststätten während der Brutzeit entnommen werden. Im Rahmen der Betrachtung der in NRW planungsrelevanten gehölzbrütenden Vogelarten wird daher eine zeitliche Regelung formuliert, die eine Gehölzentnahme ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit vorsieht (vgl. Kapitel 9.2). Damit werden auch die Brutvorkommen der ubiquitären Vogelarten geschützt.
- Eine artenschutzrechtlich relevante Störung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) kann im Rahmen der beantragten Abgrabung für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die lokalen Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis dazu nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft. Fitnessrelevante Störungen von Individuen (auch Gelegen oder Jungtieren) werden durch die o.g. zeitliche Regelung ebenfalls vermieden.

- Habitatverlust (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG): Die häufigen und weit verbreiteten Arten sind i. d. R. wenig anspruchsvoll, was die Wahl ihrer Habitate betrifft. Im Umfeld der beanspruchten Fläche sind für diese Arten umfangreiche Lebensräume vorhanden. An die geplante Abgrabung grenzen im Norden und Osten verschiedenartige, teils strukturreiche Wälder und im Süden und Westen vielfältige Kleingehölze – auch naturnahe Bestände, z.B. in der nahe gelegenen Niersaue. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall gewahrt. Die geplante Gestaltung der Abgrabung nach Abbauende als Arten- und Biotopschutzfläche bedeutet zudem langfristig eine Verbesserung der Habitatstrukturen im Raum.

Für die Arten der betrachteten Gilde sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die für die in NRW planungsrelevanten Arten formuliert wurden, keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

8.2.2 Arten der Gewässer und Ufer

Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Nilgans, Reiherente, Stockente, Teichhuhn

- Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist möglich, wenn im Rahmen der Inanspruchnahme der Gewässerufer und dort besiedelter Vegetationsflächen besetzte Niststätten während der Brutzeit entnommen werden. Es wird daher eine zeitliche Regelung formuliert, die eine Vegetationsentnahme an den Gewässerufern ausschließlich außerhalb der Brutzeit der entsprechenden Brutvögel vorsieht (vgl. Kapitel 9.2).
- Eine artenschutzrechtlich relevante Störung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) kann im Rahmen der beantragten Abgrabung für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die lokalen Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis dazu nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft. Fitnessrelevante Störungen von Individuen (auch Gelegen oder Jungtieren) werden durch die o.g. zeitliche Regelung ebenfalls vermieden.
- Habitatverlust (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG): Die häufigen und weit verbreiteten Arten sind i. d. R. wenig anspruchsvoll, was die Wahl ihrer Habitate betrifft. Sie finden im Umfeld der beanspruchten Fläche umfangreiche weitere Lebensräume. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang in diesem Fall gewahrt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist hier daher grundsätzlich nicht zu erwarten. Die Gestaltung der Abgrabung nach Abbauende als Arten- und Biotopschutzfläche bedeutet zudem langfristig eine Verbesserung der Habitatstrukturen im Raum.

Für die Arten der betrachteten Gilde sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen in Kapitel 9.2 keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

9 DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen erläutert, die die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote verhindern.

9.1 Individuenschutz für Fledermäuse

Die mögliche Betroffenheit der Gehölze bewohnenden Fledermäuse resultiert daraus, dass zwei vorhandene Höhlenbäume (siehe Abbildung 3) entnommen werden müssen. Spalten und abstehende Rinde sind zudem an vielen Bäumen der beanspruchten bewaldeten Uferwälle der Angelseen zu finden, so dass an diesen eine Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder kleinere Männchengruppen während der Sommermonate besteht.

Potenziell mit Fortpflanzungsquartieren oder Winterruhestätten in den Höhlenbäumen betroffene Arten sind hier die Waldarten Abendsegler, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus sowie die flexibleren Arten Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus.

Rodungsarbeiten im Bereich der älteren Gehölzbestände, insbesondere um die Höhlenbäume herum, sollen daher nicht während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Wochenstubenzeit mit Geburt und Aufzucht der Jungtiere), während der auch Zwischenquartiere genutzt werden, oder während des Winterschlafes durchgeführt werden.

Tabelle 8: Jahreszyklus der Fledermäuse (nach Echolot 2009)

Art	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Wasserfledermaus	WQ		aus	WS		geb
Fransenfledermaus	WQ		aus	WS	fsch	geb
Abendsegler	WQ		aus wan		WS	geb
Kleinabendsegler	WQ		aus wan	WS		geb
Rauhautfledermaus	WQ		aus wan		WS	geb

Art	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Wasserfledermaus	lak	aufl	schw	ein		WQ
Fransenfledermaus	lak	aufl	ZQ schw		ein	
Abendsegler	lak	aufl	bz wan	ein		WQ
Kleinabendsegler	lak	aufl	bz wan	ein		WQ
Rauhautfledermaus	lak aufl	bz wan		ein	WQ	

Winterquartier
Zwischenquartier, Wanderzeiten
Bezug der Wochenstuben
Geburt und Jungenaufzucht

aufl	Auflösen der Wochenstuben	**lak**	Laktationszeit
aus	Verlassen des Winterquartiers	**wan**	Frühjahrs-/Herbstwanderung
bz	Balz	**WQ**	Winterquartier
ein	Einwanderung ins Winterquartier	**WS**	Wochenstubenzeit
geb	Geburt der Jungtiere	**ZQ**	Zwischenquartier

Aus Sicht des Fledermausschutzes sollen Rodungen mittelalter oder älterer Gehölze, insbesondere um die nachgewiesenen Höhlenbäume herum, zwischen dem **10. August und dem 10. November** oder zwischen dem **10. März und dem 31. März** erfolgen. Die Daten sind

als Orientierungswerte zu verstehen, bei denen immer auch die aktuelle Witterung zu berücksichtigen ist.

Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Gehölze bewohnenden Brutvögel (siehe Kapitel 9.2) zu beachten.

9.2 Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze und der Ufer

Planungsrelevante Höhlenbrüter, die hier berücksichtigt werden müssen:

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Waldkauz

Planungsrelevante Gehölzbrüter, die hier berücksichtigt werden müssen:

Baumpieper, Nachtigall

Mit berücksichtigt werden hier zudem die in NRW nicht planungsrelevanten Brutvogelarten der Gilde der Gehölzbrüter sowie der Gilde der gewässergebundenen Arten, welche qualitativ im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.

Für alle Brutvogelarten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Vorbereitung der Abbautätigkeit relevante Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere wirkungsvoll zu vermeiden.

Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Gehölzfällungen /-rodungen und die Entnahme sonstiger Vegetation an den Gewässerböschungen und -ufern im Eingriffsbereich bewirken.

Darstellung in der Tabelle:

Haupt-Brutzeit

Neben-Brutzeit

Tabelle 9: Brutzeiten der zu berücksichtigenden Höhlen- und Gehölzbrüter

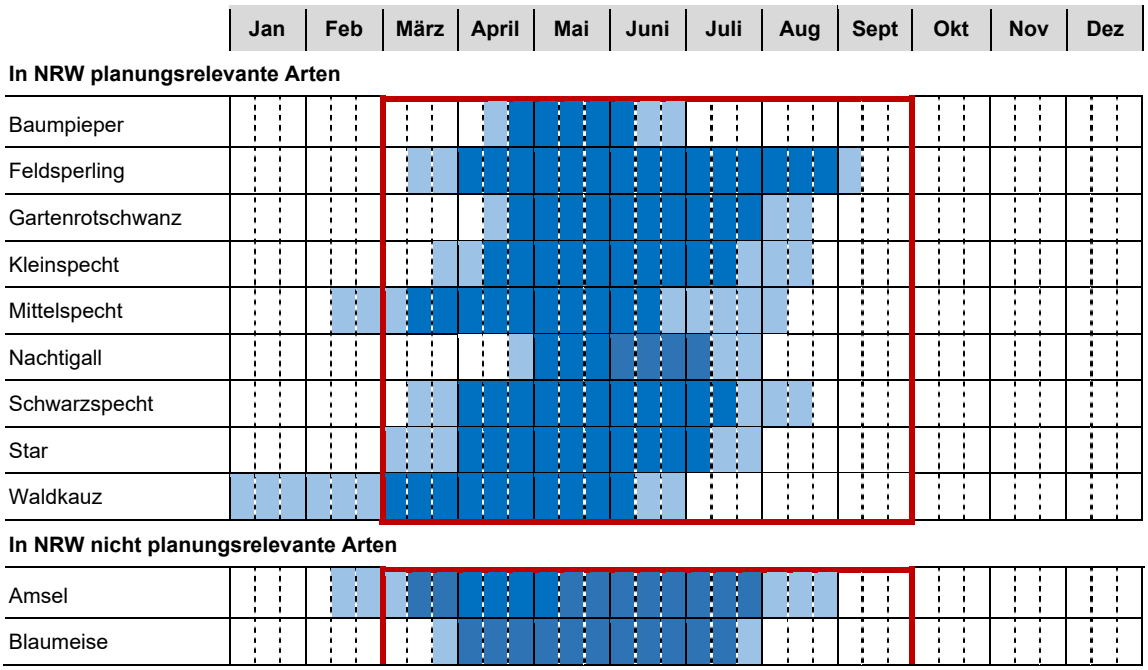

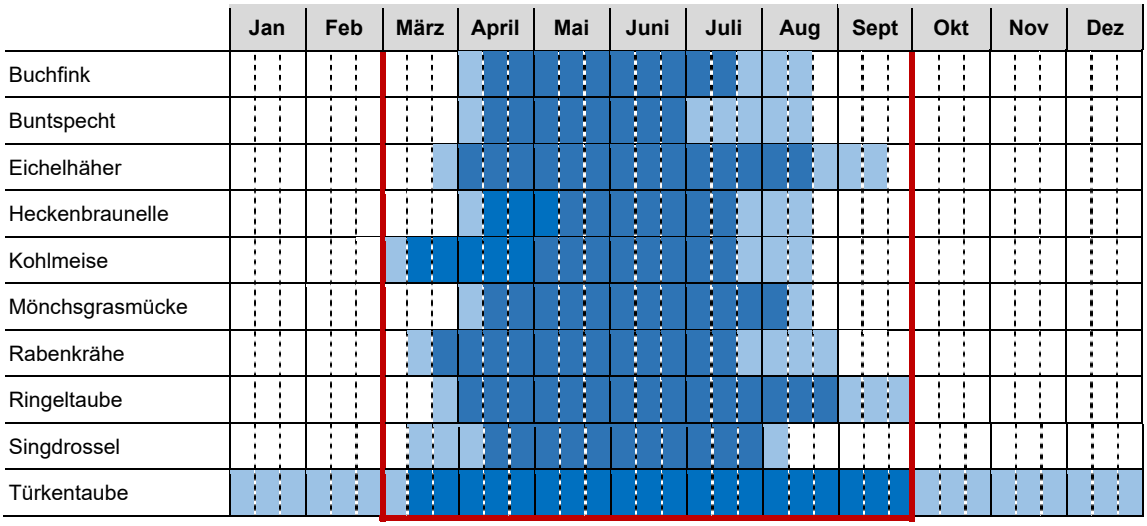

Zusammenfassend sind demnach **Gehölzarbeiten** (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) auf der geplanten Eingriffsfläche außerhalb der Hauptbrutzeiten nachgewiesener Brutvogelarten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen.

Mit Waldkauz und Mittelspecht sind im Raum ggf. Arten vorhanden, die je nach Witterung gelegentlich schon im Januar / Februar mit der Brut beginnen. Für diese Arten sind die im Eingriffsbereich vorgefundenen Höhlenbäume relevant. Diese dürfen aus Gründen des Fledermausschutzes nicht im Januar / Februar gefällt werden, so dass hier der gleichzeitige Schutz einer frühen Brutzeit von Waldkauz und Mittelspecht gewährleistet ist (vgl. Kapitel 9.1).

Tabelle 10: Brutzeiten der zu berücksichtigenden Brutvögel der Gewässerufer

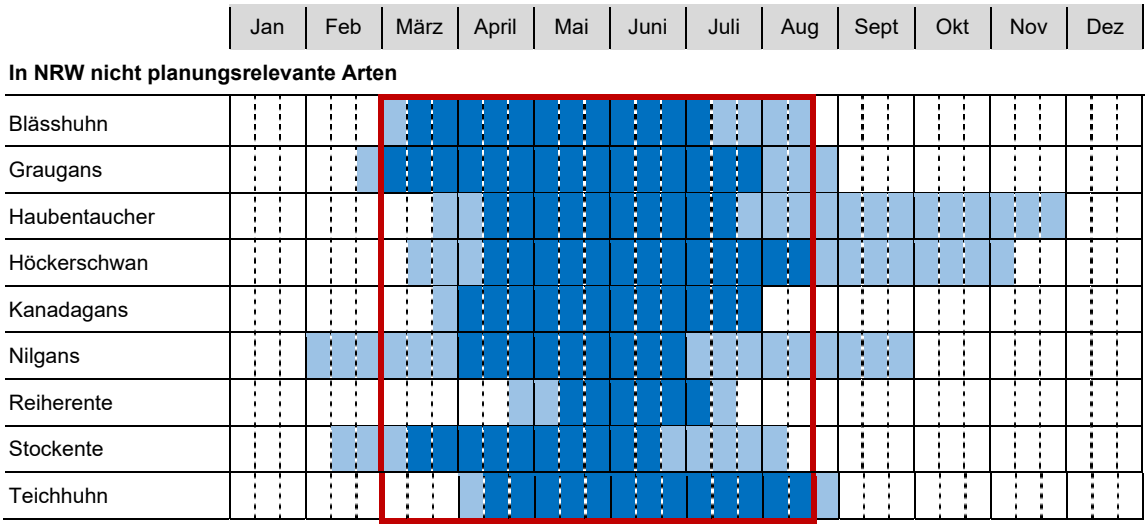

Zusammenfassend sind demnach Arbeiten im Bereich der nicht von Gehölzen bestandenen **Gewässerböschungen und -ufer** an den beanspruchten Angelseen außerhalb der Hauptbrutzeiten nachgewiesener oder typischerweise dort vorkommender Brutvogelarten, also in den (Spätsommer-)Herbst- und Wintermonaten, **zwischen dem 20. August und dem 28. Februar**, durchzuführen.

9.3 Zusammenfassung der bauzeitlichen Regelungen

Zusammenfassen ergeben sich aus dem Individuenschutz der Fledermäuse und der Brutvögel folgende Vorgaben zur zeitlichen Regelung der Arbeiten zur Räumung / Inanspruchnahme der geplanten Abbauflächen:

Tabelle 11: Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme von **Höhlenbäumen** (zwei Bäume am Autobahnsee)												
Entnahme von weiteren **Gehölzen, Sträuchern und Gestrüpp** (an den Uferböschungen der Angelseen)												
Entnahme von Bodenvegetation (Uferbereiche und Wasserfläche Angelseen)												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt.

<u>Entnahme von Höhlenbäumen</u>

bevorzugt: 01. Oktober bis 10. November

nach vorheriger Brutvogel-Kontrolle auch 01. bis 30. September

Die höhlenbrütenden Vogelarten haben ihre Brutphase i.d.R. bereits Ende August abgeschlossen (vgl. Tabelle 9). Zu der Zeit sind auch mögliche Fledermauskolonien in Baumhöhlen aufgelöst. Nach einer fachgerechten Besatzkontrolle des Baumes kann hier die Fällung bei negativem Nachweis auch in den September vorgezogen werden.

<u>Entnahme von Gehölz, Gebüsch, Gestrüpp</u>

01. Oktober bis 28. Februar

<u>Beanspruchung der (gehölzfreien) Uferbereiche der Angelgewässer</u>

20. August bis 28. Februar

Die in NRW nicht planungsrelevante ubiquitären Arten dehnen je nach Witterung ihre Bruttätigkeit u. U. über die Hauptbrutzeit hinaus aus. Es ist daher ggf. eine kurze Bestandskontrolle vor dem Einsatz großer Räummaschinen vorzusehen, um vermeidbare Zerstörungen eines besonders frühen oder spät besetzten Nests zu verhindern.

9.4 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) vor der Entnahme von Höhlenbäumen

Der Besatz der zwei nachgewiesenen Höhlenbäume durch Brutvögel wurde bei der Kartierung 2020 nicht festgestellt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese keine regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel darstellen. Funktionserhaltende Maßnahmen sind entsprechend nicht erforderlich.

Eine Erfassung der Fledermäuse fand hingegen nicht statt, so dass die regelmäßige Nutzung der Baumhöhlen als Sommer- oder Winterquartier nicht ausgeschlossen werden kann.

Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes für die entsprechenden Höhlen bewohnenden Fledermäuse beim Wegfallen der zwei zu entnehmenden Höhlenbäume am südlichen Ufer des Autobahnsees zu gewährleisten, sind als funktionserhaltende Maßnahme daher Ersatzquartiere vor der Fällung der Quartierbäume anzubringen (mindestens 8 Wochen).

Pro gefälltem Quartierbaum sind drei Ersatzquartiere zu schaffen (jeweils ein Fledermaus-Flachkasten als Sommerquartier, eine Fledermaus-Höhle als Sommerquartier und eine Großraum-Winterhöhle).

Abbildung 8: Fledermauskästen der vorzusehenden Typen (hier von der Firma Schwegler)

Insgesamt sollen demnach 6 Kästen angebracht werden.

Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zu den Arbeitsflächen) in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler aufzuhängen. Sie stellen Ausweichquartiere für den Verlust der Höhlenbäume dar.

Langfristig ist das Angebot von Nistkästen nur als Übergangslösung zur kurzfristigen Schaffung von Lebensraum für Fledermäuse zu sehen. Die Maßnahme sollte vor allem in höhlenbaumarmen Beständen in Kombination mit der langfristigen Entwicklung von Wäldern bzw. Gehölzen mit einem Angebot natürlicher Baumhöhlen durchgeführt werden. Dies ist im Rahmen der Abgrabungsrekultivierung dauerhaft gegeben. Die Wiederaufforstung naturnaher und standortgerechter Laubgehölze ist in mindestens gleicher Flächengröße vorgesehen, wie die Entnahme von Gehölz (z. B. Ergänzung der bestehenden Uferbepflanzung am kleinen Angelsee, Ergänzung der Eichenreihe am Kalbecker Weg, Gehölzpflanzungen an den Ufern der Abgrabung). Diese Bestände werden dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung gestellt, so dass eine naturnahe Entwicklung auch im Sinne des Fledermausschutzes langfristig gewährleistet ist.

10 FAZIT

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde untersucht, ob für europarechtlich geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebens- bzw. Standortansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Nassabgrabung Heishof gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten notwendig.

Es wurden die nachfolgend aufgezählten, vorhanden Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für die Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4303/3 „Uedem“, LANUV NRW, Internetabfrage August 2021
- Sachdaten zu den Biotopkatasterflächen, LANUV NRW, Abfrage August 2021 (Darstellung siehe Abbildung 5) sowie Fundortkataster
- Verbreitungsangaben zu den Amphibien und Reptilien in NRW (AK Amphibien und Reptilien NRW, Internetrecherche August 2021)
- Erfassungsdaten zu Fledermäusen im Bereich "Kalbeck" aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze (1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie), LANGE GbR 2021, öffentlich einsehbar unter www.weeze.de

Zusätzlich wurden zwischen Ende 2019 und Mitte 2021 die folgenden gezielten Kartierungen und Begehungen durchgeführt:

- Erfassung der Biotoptypen und Strukturen (Horst- und Höhlenbäume) im April 2020
- Erfassung der Brutvögel von März bis Juni 2020
- Erfassung der Rastvögel / Wintergäste von Ende Oktober 2019 bis Ende Februar 2020
- Erfassung der Amphibien von März bis Juni 2020
- ergänzende Begehung zur aktuellen Habitatstrukturanalyse im August 2021

Als Ergebnis wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der planungsrelevanten Arten

1. Abendsegler
2. Fransenfledermaus
3. Kleinabendsegler
4. Rauhautfledermaus
5. Wasserfledermaus
6. Baumpieper
7. Feldsperling
8. Gartenrotschwanz
9. Kleinspecht
10. Mittelspecht
11. Nachtigall
12. Schwarzspecht
13. Star
14. Waldkauz

sowie der Gilden der "Allerwelts-Vogelarten"

- gehölzbrütende Arten
- Arten der Gewässer und Ufer

für die weiteren innerhalb der Umgebung vorkommenden in NRW planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten grundsätzlich keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

In Kapitel 9 wurden zum Schutz der oben aufgeführten potenziell betroffenen Arten geeignete **Vermeidungsmaßnahmen** formuliert.

Kernpunkte der Maßnahmen:

- Individuenschutz für Fledermäuse
- Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze und der Ufer
- Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) vor der Entnahme von Höhlenbäumen

Die formulierten Individuenschutz-Maßnahmen enthalten auf die jeweiligen Arten abgestimmte zeitliche Regelungen im Hinblick auf die Beanspruchung der jeweiligen Lebensräume. Diese sind im Folgenden zusammenfassen dargestellt:

Tabelle 12: Zusammenfassendes Zeitmanagement der Abgrabungsvorbereitung

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme von **Höhlenbäumen** (zwei Bäume am Autobahnsee)												
Entnahme von weiteren **Gehölzen, Sträuchern und Gestrüpp** (an den Uferböschungen der Angelseen)												
Entnahme von Bodenvegetation (Uferbereiche und Wasserfläche Angelseen)												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt. Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Besatzkontrolle und bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann (vgl. Kapitel 9.3).

Die Gestaltung der Abgrabung nach Abbauende als Arten- und Biotopschutzfläche bedeutet langfristig eine Verbesserung der Habitatstrukturen für alle hier genannten Arten im Raum.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG kann entfallen.

11 LITERATUR

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 25.02.2021

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992, zuletzt geändert 10.06.2013

Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, zuletzt geändert am 26.03.2019

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie (Vor dem 1. Dezember 2009 in Anwendung des EGV, des EUV und des Euratom-Vertrags angenommene Rechtsakte, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010) zuletzt geändert am 25.06.2019

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, MKULNV NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

AK Amphibien und Reptilien NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Laurenti Verlag, Bielefeld

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.

Garniel, A. & Mierwald U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Glutz von Blotzheim, U. N. et al. (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – 14 Bände, Frankfurt am Main, Wiesbaden.

Glutz von Blotzheim, U. N.; Bauer, K. M (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10/1. Passeriformes (1. Teil): Alaudidae – Hirundinidae, Lerchen und Schwalben. Aula-Verlag, Wiesbaden

Grüneberg, C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K., Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52: 1-66.

Kiebitz Squad Weeze (2018, 2019, 2020): Jahresberichte zur Bestandssituation des Kiebitzes in Weeze. – unveröffentlicht, Weeze

LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2021): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 08/2021 unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2021a): Schutzgebiete und Biotopkataster in NRW, Stand 08/2021 unter http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell

Sudmann, S.R., M. Schmitz, P. Herkenrath & M.M. Jöbges (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52: 67-108.

Internetadressen

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen: http://www.herpetofauna-nrw.de

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens: http://atlas.nw-ornithologen.de

Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start

Flora und Fauna am Airport Weeze / Niederrhein: https://airport-weeze.com/unternehmen/verantwortung/flora-und-fauna-am-airport/

Anhang

Artenschutz-Prüfprotokolle

Formular A (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Formular B (Art-für-Art-Protokoll):

1. Abendsegler
2. Fransenfledermaus
3. Kleinabendsegler
4. Rauhautfledermaus
5. Wasserfledermaus
6. Baumpieper
7. Feldsperling
8. Gartenrotschwanz
9. Kleinspecht
10. Mittelspecht
11. Nachtigall
12. Schwarzspecht
13. Star
14. Waldkauz

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Nassabgrabung „Heishof“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Knappheide Kiesbaggerei Antragstellung (Datum): 2022

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die Knappheide Kiesbaggerei GmbH & Co. KG beantragt auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze eine Nassabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand im Bereich „Heishof“. Zur Aufbereitung der Rohstoffe sollen diese per Förderband zu einer noch zu errichtenden Verladestelle und von dort per LKW zum nahegelegenen Anlagenstandort der Unternehmensgruppe im Bereich „Knappheide“ transportiert werden.

Die zum Abbau vorgesehenen Flächen liegen vollständig innerhalb von „Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ des Regionalplans Düsseldorf und sind somit Vorranggebiete für Abgrabungen in der Landesplanung.

Die Abbaufläche selbst beinhaltet im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) und wird von einem asphaltierten Weg durchquert.

Des Weiteren ist eine Verbindung zu den bestehenden nördlich und östlich gelegenen Seen geplant. Hierzu werden deren Uferbereiche beansprucht. Nach dem Abbau der Abgrabung Heishof verbleibt zusammen mit dem bestehenden See ein Landschaftssee mit einer Gesamtgröße von etwa 40 ha. Der geplante Abbau wird einschließlich der abschließenden Rekultivierung etwa 10 Jahre beanspruchen.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch den geplanten Neuaufschluss und die nachfolgende Rekultivierung anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☑ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: ☐ ja ☑ nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Säugetiere außer Fledermäuse (keine Hinweise auf relevante Vorkommen)

Gebäudefledermäuse (keine Gebäude werden beansprucht)

Brutvögel der offenen Habitate und der Siedlungsflächen (keine nutzbaren Habitate)

Störungsanfällige Brutvögel der geschlossenen Wälder (nur anthropogen überformte Waldränder)

Amphibien (keine Nachweise relevanter Arten im Rahmen der Kartierung)

Reptilien (keine geeigneten Habitate)

weitere Artengruppen (keine Hinweise auf relevante Vorkommen)

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang II-Art ☑ FFH-Anhang IV-Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: R	**Messtischblatt** **4303/3**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☑ grün – günstig ☐ gelb – ungünstig / unzureichend ☐ rot – ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht	

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden.

Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In NRW sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Ab Anfang Mai werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Als Winterquartiere werden von Mitte November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zurücklegen kann.

Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.

Die Art fliegt im Offenland hoch und schnell und nur wenig strukturgebunden, oft auch im freien Luftraum (> 15 m). Sie orientiert sich dennoch an Strukturen wie z. B. Waldrändern. Sie gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall.

In NRW tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken.

Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist der Abendsegler „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10 bis 30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2015).

Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</u>:

Im Rahmen der Fledermauserfassungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze (Lange GbR 2021, einsehbar unter www.weeze.de) wurden die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten Abendsegler, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus nachgewiesen.

Der untersuchte Raum des hinzugezogenen Gutachtens liegt unmittelbar nördlich der Autobahn 57 im Kalbecker Forst und den angrenzenden Feldfluren. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dort vorkommende Fledermausarten auch in den entsprechenden Habitaten im Umfeld der geplanten Abgrabung Heishof auftreten.

Innerhalb des Eingriffsbereichs Heishof wurden zwei Höhlenbäume vorgefunden.

<u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten</u>:

- Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme der Höhlenbäume
- Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Rodungsarbeiten im nahen Umfeld
- Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

<u>Individuenschutz für Fledermäuse</u>

Die mögliche Betroffenheit der Gehölze bewohnenden Fledermäuse resultiert daraus, dass zwei vorhandene Höhlenbäume entnommen werden müssen. Spalten und abstehende Rinde sind zudem an vielen Bäumen der beanspruchten bewaldeten Uferwälle der Angelseen zu finden, so dass an diesen eine Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder kleinere Männchengruppen während der Sommermonate besteht.

Rodungsarbeiten im Bereich der älteren Gehölzbestände, insbesondere um die Höhlenbäume herum, sollen daher nicht während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Wochenstubenzeit mit Geburt und Aufzucht der Jungtiere), während der auch Zwischenquartiere genutzt werden, oder während des Winterschlafes durchgeführt werden.

Aus Sicht des Fledermausschutzes sollen Rodungen mittelalter oder älterer Gehölze, insbesondere um die nachgewiesenen Höhlenbäume herum, zwischen dem 10. August und dem 10. November oder zwischen dem 10. März und dem 31. März erfolgen. Die Daten sind als Orientierungswerte zu verstehen, bei denen immer auch die aktuelle Witterung zu berücksichtigen ist.

Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Gehölze bewohnenden Brutvögel zu beachten.

<u>Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) vor der Entnahme von Höhlenbäumen</u>

Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes für die entsprechenden Höhlen bewohnenden Fledermäuse beim Wegfallen der zwei zu entnehmenden Höhlenbäume am südlichen Ufer des Autobahnsees zu gewährleisten, sind als funktionserhaltende Maßnahme daher Ersatzquartiere vor der Fällung der Quartierbäume anzubringen (mindestens 8 Wochen).

Pro gefälltem Quartierbaum sind drei Ersatzquartiere zu schaffen (jeweils ein Fledermaus-Flachkasten als Sommerquartier, eine Fledermaus-Höhle als Sommerquartier und eine Großraum-Winterhöhle).

Insgesamt sollen demnach 6 Kästen angebracht werden.

Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zu den Arbeitsflächen) in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler aufzuhängen. Sie stellen Ausweichquartiere für den Verlust der Höhlenbäume dar.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

II.3	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
	Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
1.	**§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?** **(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)** <u>Individuenverluste</u> in größerem Rahmen können bei der unbedachten Fällung eines besetzten Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Baumfällungen von Höhlenbäumen. <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei den Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. Möglichkeiten der Zwischenquartiernutzung sind in den umgebenden Wäldern reichlich vorhanden. <u>Individuenverluste durch Kollision mit Baufahrzeugen</u> sind aufgrund der hohen Mobilität und der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.	☐ ja ☑ nein
2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Falls Fällarbeiten im direkten Umfeld eines Höhlenbaums stattfinden müssen, dieser jedoch erhalten bleiben kann, sind ebenfalls die zeitlichen Vorgaben zur Fällung außerhalb der sensiblen Fortpflanzungs- und Ruhezeit einzuhalten. Damit werden relevante Störungen effektiv vermieden. Erhebliche Störungen an die geplante Abbaufläche angrenzender Habitate mit möglichen Quartieren (z. B. an älteren Gehölzbeständen im Umfeld) durch die Geräuschkulisse der Abgrabung werden ausgeschlossen. Von einer gewissen Gewöhnung vorhandener Tiere an menschliche Anwesenheit und die entsprechende Geräuschkulisse (hier z. B. die intensive landwirtschaftliche Nutzung) wird ausgegangen. Fledermäuse sind auch gegenüber Forstarbeiten, die nicht unmittelbar an ihrem Quartier stattfinden verhältnismäßig unempfindlich. Es ist unter den gegebenen Vorbedingungen somit nicht davon auszugehen, dass die Geräuschkulisse der Abgrabungstätigkeiten die Erheblichkeitsschwelle für die situationsbedingt angepassten Fledermäuse im Nahbereich der Abgrabung überschreiten wird.	☐ ja ☑ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Bevor Gehölze entnommen werden, in denen nachweislich nutzbare oder besetzte Fledermausquartiere vorgefunden wurden (z. B. die beiden Höhlenbäume am südlichen Ufer des Autobahnsees), ist der Ersatz durch geeignete Kästen (CEF) vorgesehen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang II-Art ☑ FFH-Anhang IV-Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** **4303/3**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☑ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand.

Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden, Viehställe und Brücken bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten, hohlen Steinen und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Die Wochenstuben werden ab Anfang April bezogen, ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst.

Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2-8° C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden je nach Witterung zwischen Mitte November und Ende Dezember bezogen und bis Anfang März wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Als Jagdgebiete werden reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen.

Die Art fliegt im Offenland meist in geringer Höhe und strukturgebunden (1-4 m, max. 15 m), oft entlang von Gewässerläufen, Hecken oder in Baumkronen. Offene Flächen werden niedrig überquert. Sie gilt als indifferent gegenüber Licht und Schall.

Die Fransenfledermaus gilt in NRW derzeit als „ungefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Münsterland. In der Kölner Bucht und am Niederrhein bestehen größere Verbreitungslücken. Aktuell sind über 20 Wochenstubenkolonien, mehr als 80 Winterschlafgemeinschaften sowie ein bedeutendes Schwarm- und Winterquartier mit über 3.000 Tieren (Kreis Coesfeld) bekannt (2015).

Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*

<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</u>:

Im Rahmen der Fledermauserfassungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze (Lange GbR 2021, einsehbar unter www.weeze.de) wurden die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten Abendsegler, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus nachgewiesen.

Der untersuchte Raum des hinzugezogenen Gutachtens liegt unmittelbar nördlich der Autobahn 57 im Kalbecker Forst und den angrenzenden Feldfluren. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dort vorkommende Fledermausarten auch in den entsprechenden Habitaten im Umfeld der geplanten Abgrabung Heishof auftreten.

Innerhalb des Eingriffsbereichs Heishof wurden zwei Höhlenbäume vorgefunden.

<u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten</u>:

- Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme der Höhlenbäume
- Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Rodungsarbeiten im nahen Umfeld
- Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

<u>Individuenschutz für Fledermäuse</u>

Die mögliche Betroffenheit der Gehölze bewohnenden Fledermäuse resultiert daraus, dass zwei vorhandene Höhlenbäume entnommen werden müssen. Spalten und abstehende Rinde sind zudem an vielen Bäumen der beanspruchten bewaldeten Uferwälle der Angelseen zu finden, so dass an diesen eine Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder kleinere Männchengruppen während der Sommermonate besteht.

Rodungsarbeiten im Bereich der älteren Gehölzbestände, insbesondere um die Höhlenbäume herum, sollen daher nicht während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Wochenstubenzeit mit Geburt und Aufzucht der Jungtiere), während der auch Zwischenquartiere genutzt werden, oder während des Winterschlafes durchgeführt werden.

Aus Sicht des Fledermausschutzes sollen Rodungen mittelalter oder älterer Gehölze, insbesondere um die nachgewiesenen Höhlenbäume herum, zwischen dem 10. August und dem 10. November oder zwischen dem 10. März und dem 31. März erfolgen. Die Daten sind als Orientierungswerte zu verstehen, bei denen immer auch die aktuelle Witterung zu berücksichtigen ist.

Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Gehölze bewohnenden Brutvögel zu beachten.

<u>Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) vor der Entnahme von Höhlenbäumen</u>

Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes für die entsprechenden Höhlen bewohnenden Fledermäuse beim Wegfallen der zwei zu entnehmenden Höhlenbäume am südlichen Ufer des Autobahnsees zu gewährleisten, sind als funktionserhaltende Maßnahme daher Ersatzquartiere vor der Fällung der Quartierbäume anzubringen (mindestens 8 Wochen).

Pro gefälltem Quartierbaum sind drei Ersatzquartiere zu schaffen (jeweils ein Fledermaus-Flachkasten als Sommerquartier, eine Fledermaus-Höhle als Sommerquartier und eine Großraum-Winterhöhle).

Insgesamt sollen demnach 6 Kästen angebracht werden.

Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zu den Arbeitsflächen) in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler aufzuhängen. Sie stellen Ausweichquartiere für den Verlust der Höhlenbäume dar.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*

II.3	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
	Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
1.	**§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?** **(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)** <u>Individuenverluste</u> in größerem Rahmen können bei der unbedachten Fällung eines besetzten Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Baumfällungen von Höhlenbäumen. <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei den Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. Möglichkeiten der Zwischenquartiernutzung sind in den umgebenden Wäldern reichlich vorhanden. <u>Individuenverluste durch Kollision mit Baufahrzeugen</u> sind aufgrund der hohen Mobilität und der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.	☐ ja ☑ nein
2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Falls Fällarbeiten im direkten Umfeld eines Höhlenbaums stattfinden müssen, dieser jedoch erhalten bleiben kann, sind ebenfalls die zeitlichen Vorgaben zur Fällung außerhalb der sensiblen Fortpflanzungs- und Ruhezeit einzuhalten. Damit werden relevante Störungen effektiv vermieden. Erhebliche Störungen an die geplante Abbaufläche angrenzender Habitate mit möglichen Quartieren (z. B. an älteren Gehölzbeständen im Umfeld) durch die Geräuschkulisse der Abgrabung werden ausgeschlossen. Von einer gewissen Gewöhnung vorhandener Tiere an menschliche Anwesenheit und die entsprechende Geräuschkulisse (hier z. B. die intensive landwirtschaftliche Nutzung) wird ausgegangen. Fledermäuse sind auch gegenüber Forstarbeiten, die nicht unmittelbar an ihrem Quartier stattfinden verhältnismäßig unempfindlich. Es ist unter den gegebenen Vorbedingungen somit nicht davon auszugehen, dass die Geräuschkulisse der Abgrabungstätigkeiten die Erheblichkeitsschwelle für die situationsbedingt angepassten Fledermäuse im Nahbereich der Abgrabung überschreiten wird.	☐ ja ☑ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Bevor Gehölze entnommen werden, in denen nachweislich nutzbare oder besetzte Fledermausquartiere vorgefunden wurden (z. B. die beiden Höhlenbäume am südlichen Ufer des Autobahnsees), ist der Ersatz durch geeignete Kästen (CEF) vorgesehen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang II-Art ☑ FFH-Anhang IV-Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: G Nordrhein-Westfalen: V	**Messtischblatt** **4303/3**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☑ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht	

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt.

Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10-70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab Mitte April werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstuben werden ab Mitte August wieder aufgelöst.

Die Tiere überwintern von Ende November bis März meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleinabendsegler bei saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400-1.600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf.

Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können.

Die Art fliegt im Offenland meist hoch und schnell (> 5 m). Es erfolgt dennoch eine Orientierung an Strukturen, z. B. an Waldrand. Sie gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall.

Der Kleinabendsegler gilt in NRW als Art der Vorwarnliste. Seit mehreren Jahren zeichnen sich eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Mittlerweile liegen aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild ergeben. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in NRW lassen sich derzeit nicht treffen (2015).

Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Rahmen der Fledermauserfassungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze (Lange GbR 2021, einsehbar unter www.weeze.de) wurden die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten Abendsegler, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus nachgewiesen.

Der untersuchte Raum des hinzugezogenen Gutachtens liegt unmittelbar nördlich der Autobahn 57 im Kalbecker Forst und den angrenzenden Feldfluren. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*

dort vorkommende Fledermausarten auch in den entsprechenden Habitaten im Umfeld der geplanten Abgrabung Heishof auftreten.

Innerhalb des Eingriffsbereichs Heishof wurden zwei Höhlenbäume vorgefunden.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme der Höhlenbäume
- Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Rodungsarbeiten im nahen Umfeld
- Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Fledermäuse

Die mögliche Betroffenheit der Gehölze bewohnenden Fledermäuse resultiert daraus, dass zwei vorhandene Höhlenbäume entnommen werden müssen. Spalten und abstehende Rinde sind zudem an vielen Bäumen der beanspruchten bewaldeten Uferwälle der Angelseen zu finden, so dass an diesen eine Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder kleinere Männchengruppen während der Sommermonate besteht.

Rodungsarbeiten im Bereich der älteren Gehölzbestände, insbesondere um die Höhlenbäume herum, sollen daher nicht während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Wochenstubenzeit mit Geburt und Aufzucht der Jungtiere), während der auch Zwischenquartiere genutzt werden, oder während des Winterschlafes durchgeführt werden.

Aus Sicht des Fledermausschutzes sollen Rodungen mittelalter oder älterer Gehölze, insbesondere um die nachgewiesenen Höhlenbäume herum, zwischen dem 10. August und dem 10. November oder zwischen dem 10. März und dem 31. März erfolgen. Die Daten sind als Orientierungswerte zu verstehen, bei denen immer auch die aktuelle Witterung zu berücksichtigen ist.

Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Gehölze bewohnenden Brutvögel zu beachten.

Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) vor der Entnahme von Höhlenbäumen

Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes für die entsprechenden Höhlen bewohnenden Fledermäuse beim Wegfallen der zwei zu entnehmenden Höhlenbäume am südlichen Ufer des Autobahnsees zu gewährleisten, sind als funktionserhaltende Maßnahme daher Ersatzquartiere vor der Fällung der Quartierbäume anzubringen (mindestens 8 Wochen).

Pro gefälltem Quartierbaum sind drei Ersatzquartiere zu schaffen (jeweils ein Fledermaus-Flachkasten als Sommerquartier, eine Fledermaus-Höhle als Sommerquartier und eine Großraum-Winterhöhle).

Insgesamt sollen demnach 6 Kästen angebracht werden.

Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zu den Arbeitsflächen) in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler aufzuhängen. Sie stellen Ausweichquartiere für den Verlust der Höhlenbäume dar.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*

II.3	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
	Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
1.	**§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?** **(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)** <u>Individuenverluste</u> in größerem Rahmen können bei der unbedachten Fällung eines besetzten Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Baumfällungen von Höhlenbäumen. <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei den Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. Möglichkeiten der Zwischenquartiernutzung sind in den umgebenden Wäldern reichlich vorhanden. <u>Individuenverluste durch Kollision mit Baufahrzeugen</u> sind aufgrund der hohen Mobilität und der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.	☐ ja ☑ nein
2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Falls Fällarbeiten im direkten Umfeld eines Höhlenbaums stattfinden müssen, dieser jedoch erhalten bleiben kann, sind ebenfalls die zeitlichen Vorgaben zur Fällung außerhalb der sensiblen Fortpflanzungs- und Ruhezeit einzuhalten. Damit werden relevante Störungen effektiv vermieden. Erhebliche Störungen an die geplante Abbaufläche angrenzender Habitate mit möglichen Quartieren (z. B. an älteren Gehölzbeständen im Umfeld) durch die Geräuschkulisse der Abgrabung werden ausgeschlossen. Von einer gewissen Gewöhnung vorhandener Tiere an menschliche Anwesenheit und die entsprechende Geräuschkulisse (hier z. B. die intensive landwirtschaftliche Nutzung) wird ausgegangen. Fledermäuse sind auch gegenüber Forstarbeiten, die nicht unmittelbar an ihrem Quartier stattfinden verhältnismäßig unempfindlich. Es ist unter den gegebenen Vorbedingungen somit nicht davon auszugehen, dass die Geräuschkulisse der Abgrabungstätigkeiten die Erheblichkeitsschwelle für die situationsbedingt angepassten Fledermäuse im Nahbereich der Abgrabung überschreiten wird.	☐ ja ☑ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*	
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Bevor Gehölze entnommen werden, in denen nachweislich nutzbare oder besetzte Fledermausquartiere vorgefunden wurden (z. B. die beiden Höhlenbäume am südlichen Ufer des Autobahnsees), ist der Ersatz durch geeignete Kästen (CEF) vorgesehen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang II-Art ☑ FFH-Anhang IV-Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: G Nordrhein-Westfalen: R	**Messtischblatt** **4303/3**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☑ grün – günstig ☐ gelb – ungünstig / unzureichend ☐ rot – ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht	

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden.

Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In NRW gibt es bislang nur eine Wochenstube. Die Wochenstuben werden ab Anfang Mai bezogen, ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von NRW. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen.

Die Art fliegt bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, wobei sie sich bei Dunkelheit oder Windstille weiter entfernt und nur noch an der Struktur orientiert (5-10 m). Offenland wird auch quer und hoch im völlig freien Luftraum überwunden, bei der Jagd auf Grünland sind auch bodennahe Flüge häufig. Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall.

Die Rauhautfledermaus gilt in NRW als „durch extreme Seltenheit gefährdete Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist.

Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in NRW eine Bestandszunahme an.

Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*
	<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</u>: Im Rahmen der Fledermauserfassungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze (Lange GbR 2021, einsehbar unter www.weeze.de) wurden die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten Abendsegler, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus nachgewiesen. Der untersuchte Raum des hinzugezogenen Gutachtens liegt unmittelbar nördlich der Autobahn 57 im Kalbecker Forst und den angrenzenden Feldfluren. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dort vorkommende Fledermausarten auch in den entsprechenden Habitaten im Umfeld der geplanten Abgrabung Heishof auftreten. Innerhalb des Eingriffsbereichs Heishof wurden zwei Höhlenbäume vorgefunden. **<u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten</u>:** • Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme der Höhlenbäume • Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Rodungsarbeiten im nahen Umfeld • Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen
II.2	**Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**
	Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <u>Individuenschutz für Fledermäuse</u> Die mögliche Betroffenheit der Gehölze bewohnenden Fledermäuse resultiert daraus, dass zwei vorhandene Höhlenbäume entnommen werden müssen. Spalten und abstehende Rinde sind zudem an vielen Bäumen der beanspruchten bewaldeten Uferwälle der Angelseen zu finden, so dass an diesen eine Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder kleinere Männchengruppen während der Sommermonate besteht. Rodungsarbeiten im Bereich der älteren Gehölzbestände, insbesondere um die Höhlenbäume herum, sollen daher nicht während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Wochenstubenzeit mit Geburt und Aufzucht der Jungtiere), während der auch Zwischenquartiere genutzt werden, oder während des Winterschlafes durchgeführt werden. Aus Sicht des Fledermausschutzes sollen Rodungen mittelalter oder älterer Gehölze, insbesondere um die nachgewiesenen Höhlenbäume herum, zwischen dem 10. August und dem 10. November oder zwischen dem 10. März und dem 31. März erfolgen. Die Daten sind als Orientierungswerte zu verstehen, bei denen immer auch die aktuelle Witterung zu berücksichtigen ist. Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Gehölze bewohnenden Brutvögel zu beachten. <u>Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) vor der Entnahme von Höhlenbäumen</u> Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes für die entsprechenden Höhlen bewohnenden Fledermäuse beim Wegfallen der zwei zu entnehmenden Höhlenbäume am südlichen Ufer des Autobahnsees zu gewährleisten, sind als funktionserhaltende Maßnahme daher Ersatzquartiere vor der Fällung der Quartierbäume anzubringen (mindestens 8 Wochen). Pro gefälltem Quartierbaum sind drei Ersatzquartiere zu schaffen (jeweils ein Fledermaus-Flachkasten als Sommerquartier, eine Fledermaus-Höhle als Sommerquartier und eine Großraum-Winterhöhle). Insgesamt sollen demnach 6 Kästen angebracht werden. Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zu den Arbeitsflächen) in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler aufzuhängen. Sie stellen Ausweichquartiere für den Verlust der Höhlenbäume dar.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

II.3	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
	Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
1.	**§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?** **(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)** <u>Individuenverluste</u> in größerem Rahmen können bei der unbedachten Fällung eines besetzten Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Baumfällungen von Höhlenbäumen. <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei den Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. Möglichkeiten der Zwischenquartiernutzung sind in den umgebenden Wäldern reichlich vorhanden. <u>Individuenverluste durch Kollision mit Baufahrzeugen</u> sind aufgrund der hohen Mobilität und der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.	☐ ja ☑ nein
2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Falls Fällarbeiten im direkten Umfeld eines Höhlenbaums stattfinden müssen, dieser jedoch erhalten bleiben kann, sind ebenfalls die zeitlichen Vorgaben zur Fällung außerhalb der sensiblen Fortpflanzungs- und Ruhezeit einzuhalten. Damit werden relevante Störungen effektiv vermieden. Erhebliche Störungen an die geplante Abbaufläche angrenzender Habitate mit möglichen Quartieren (z. B. an älteren Gehölzbeständen im Umfeld) durch die Geräuschkulisse der Abgrabung werden ausgeschlossen. Von einer gewissen Gewöhnung vorhandener Tiere an menschliche Anwesenheit und die entsprechende Geräuschkulisse (hier z. B. die intensive landwirtschaftliche Nutzung) wird ausgegangen. Fledermäuse sind auch gegenüber Forstarbeiten, die nicht unmittelbar an ihrem Quartier stattfinden verhältnismäßig unempfindlich. Es ist unter den gegebenen Vorbedingungen somit nicht davon auszugehen, dass die Geräuschkulisse der Abgrabungstätigkeiten die Erheblichkeitsschwelle für die situationsbedingt angepassten Fledermäuse im Nahbereich der Abgrabung überschreiten wird.	☐ ja ☑ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Bevor Gehölze entnommen werden, in denen nachweislich nutzbare oder besetzte Fledermausquartiere vorgefunden wurden (z. B. die beiden Höhlenbäume am südlichen Ufer des Autobahnsees), ist der Ersatz durch geeignete Kästen (CEF) vorgesehen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang II-Art ☑ FFH-Anhang IV-Art	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: G	**Messtischblatt** 4303/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☑ grün – günstig ☐ gelb – ungünstig / unzureichend ☐ rot – ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt.

Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20-50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Die Wochenstuben werden Anfang August aufgelöst.

Zwischen Ende August und Ende September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Diese werden je nach Witterung bis Anfang Dezember bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4-8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in NRW ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht.

Die Art fliegt im Offenland stark strukturgebunden, vorzugsweise werden gewässerbegleitende Strukturen verfolgt, die Querung offener Flächen wird nach Möglichkeit gemieden oder sehr niedrig durchgeführt (1-5 m). Die Art gilt als sehr stark Licht meidend und indifferent gegenüber Schall.

Die Wasserfledermaus ist in NRW „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Landesweit sind aktuell mehr als 150 Wochenstubenkolonien sowie über 100 Winterquartiere bekannt (2015).

Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</u>:

Im Rahmen der Fledermauserfassungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze (Lange GbR 2021, einsehbar unter www.weeze.de) wurden die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten Abendsegler, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus nachgewiesen.

Der untersuchte Raum des hinzugezogenen Gutachtens liegt unmittelbar nördlich der Autobahn 57 im Kalbecker Forst und den angrenzenden Feldfluren. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dort vorkommende Fledermausarten auch in den entsprechenden Habitaten im Umfeld der geplanten Abgrabung Heishof auftreten.

Innerhalb des Eingriffsbereichs Heishof wurden zwei Höhlenbäume vorgefunden.

<u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten</u>:

- Individuenverlust bei der direkten Inanspruchnahme der Höhlenbäume
- Erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während sensibler Zeiten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, Überwinterungszeit) durch Rodungsarbeiten im nahen Umfeld
- Verlust von Wochenstuben, Zwischen- oder Winterquartieren durch Beeinträchtigung oder Entnahme von Quartierbäumen

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

<u>Individuenschutz für Fledermäuse</u>

Die mögliche Betroffenheit der Gehölze bewohnenden Fledermäuse resultiert daraus, dass zwei vorhandene Höhlenbäume entnommen werden müssen. Spalten und abstehende Rinde sind zudem an vielen Bäumen der beanspruchten bewaldeten Uferwälle der Angelseen zu finden, so dass an diesen eine Eignung als Zwischenquartier für Einzeltiere oder kleinere Männchengruppen während der Sommermonate besteht.

Rodungsarbeiten im Bereich der älteren Gehölzbestände, insbesondere um die Höhlenbäume herum, sollen daher nicht während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Wochenstubenzeit mit Geburt und Aufzucht der Jungtiere), während der auch Zwischenquartiere genutzt werden, oder während des Winterschlafes durchgeführt werden.

Aus Sicht des Fledermausschutzes sollen Rodungen mittelalter oder älterer Gehölze, insbesondere um die nachgewiesenen Höhlenbäume herum, zwischen dem 10. August und dem 10. November oder zwischen dem 10. März und dem 31. März erfolgen. Die Daten sind als Orientierungswerte zu verstehen, bei denen immer auch die aktuelle Witterung zu berücksichtigen ist.

Zusätzlich sind die Zeitvorgaben zum Schutz der Gehölze bewohnenden Brutvögel zu beachten.

<u>Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) vor der Entnahme von Höhlenbäumen</u>

Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes für die entsprechenden Höhlen bewohnenden Fledermäuse beim Wegfallen der zwei zu entnehmenden Höhlenbäume am südlichen Ufer des Autobahnsees zu gewährleisten, sind als funktionserhaltende Maßnahme daher Ersatzquartiere vor der Fällung der Quartierbäume anzubringen (mindestens 8 Wochen).

Pro gefälltem Quartierbaum sind drei Ersatzquartiere zu schaffen (jeweils ein Fledermaus-Flachkasten als Sommerquartier, eine Fledermaus-Höhle als Sommerquartier und eine Großraum-Winterhöhle).

Insgesamt sollen demnach 6 Kästen angebracht werden.

Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zu den Arbeitsflächen) in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler aufzuhängen. Sie stellen Ausweichquartiere für den Verlust der Höhlenbäume dar.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

II.3	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
	Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
1.	**§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?** **(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)** <u>Individuenverluste</u> in größerem Rahmen können bei der unbedachten Fällung eines besetzten Höhlenbaumes zur Zeit der Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen. Die sensible Fortpflanzungszeit sowie der Winterschlaf der Fledermäuse gelten zur Vermeidung von Individuenverlusten als Ausschlusszeit für Baumfällungen von Höhlenbäumen. <u>Individuenverluste einzelner Tiere</u>, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls bei den Baumfällungen theoretisch denkbar. Es ist aufgrund der Gegebenheiten und der Lebensweise der Tiere jedoch nicht davon auszugehen, dass Tiere zu Tode kommen. Derartige Quartiere werden von Einzeltieren aufgesucht, die im Falle von Beunruhigungen außerhalb der sensiblen Lebensphasen hochmobil sind und rechtzeitig entkommen und in der Nähe wieder unterschlüpfen können. Möglichkeiten der Zwischenquartiernutzung sind in den umgebenden Wäldern reichlich vorhanden. <u>Individuenverluste durch Kollision mit Baufahrzeugen</u> sind aufgrund der hohen Mobilität und der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse sehr unwahrscheinlich und hier grundsätzlich auszuschließen.	☐ ja ☑ nein
2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Falls Fällarbeiten im direkten Umfeld eines Höhlenbaums stattfinden müssen, dieser jedoch erhalten bleiben kann, sind ebenfalls die zeitlichen Vorgaben zur Fällung außerhalb der sensiblen Fortpflanzungs- und Ruhezeit einzuhalten. Damit werden relevante Störungen effektiv vermieden. Erhebliche Störungen an die geplante Abbaufläche angrenzender Habitate mit möglichen Quartieren (z. B. an älteren Gehölzbeständen im Umfeld) durch die Geräuschkulisse der Abgrabung werden ausgeschlossen. Von einer gewissen Gewöhnung vorhandener Tiere an menschliche Anwesenheit und die entsprechende Geräuschkulisse (hier z. B. die intensive landwirtschaftliche Nutzung) wird ausgegangen. Fledermäuse sind auch gegenüber Forstarbeiten, die nicht unmittelbar an ihrem Quartier stattfinden verhältnismäßig unempfindlich. Es ist unter den gegebenen Vorbedingungen somit nicht davon auszugehen, dass die Geräuschkulisse der Abgrabungstätigkeiten die Erheblichkeitsschwelle für die situationsbedingt angepassten Fledermäuse im Nahbereich der Abgrabung überschreiten wird.	☐ ja ☑ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Bevor Gehölze entnommen werden, in denen nachweislich nutzbare oder besetzte Fledermausquartiere vorgefunden wurden (z. B. die beiden Höhlenbäume am südlichen Ufer des Autobahnsees), ist der Ersatz durch geeignete Kästen (CEF) vorgesehen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich): Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] europäische Vogelart
- [ ] Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie
- [ ] Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste-Status

Deutschland	*
NRW (Brutvogel)	2
NRW (Rast / Durchzug)	*

Messtischblatt

4303/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [x] Brutbestand
- [ ] Rastbestand
- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [ ] grün — günstig
- [x] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden.

Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 Hektar erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Der Baumpieper kommt in NRW in allen Naturräumen vor. Im Bergland ist er noch nahezu flächendeckend verbreitet. Im Tiefland (v. a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich hier bereits deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf 20.000 bis 30.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Baumpieper ist besonders geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Baumpieper wird in der Messtischblattabfrage (LANUV) für den Quadranten 4303/3 genannt.

Der Baumpieper wurde 2020 im untersuchten Raum nicht als Brutvogel nachgewiesen und es ist zu vermuten, dass die Nutzungsintensität an den Angelgewässern eine Besiedlung verhindert. Eine Beobachtung der Art als Nahrungsgast lässt jedoch auf ihr Vorkommen im Umfeld schließen. Ein grundlegend sicherer Ausschluss möglicher Bruten auch im Bereich der beanspruchten Uferpartien ist hier daher nicht möglich.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Baubedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von Gehölzen
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
- Bau-, betriebs- und herrichtungsbedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Entnahme von Gehölzen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Baumpieper (*Anthus trivialis*)

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze

Zum Schutz der Brutvögel sollen Gehölzfällungen und -rodungen grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Brutzeit des Baumpiepers:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Baumpieper												

Zusammenfassend, d.h. unter Berücksichtigung auch aller anderen vorkommenden Brutvogelarten, sind Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) auf der geplanten Eingriffsfläche außerhalb der Hauptbrutzeiten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen. Die Fällung der beiden Höhlenbäume kann nach vorheriger fachgerechten Brutvogel-Kontrolle mit bei negativem Nachweis auch noch zwischen 01. bis 30. September erfolgen, da die höhlenbrütenden Vogelarten ihre Brutphase i.d.R. bereits Ende August abgeschlossen haben und zu der Zeit sind auch mögliche Fledermauskolonien in Baumhöhlen aufgelöst sind.

Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme von Höhlenbäumen												
Entnahme von weiteren Gehölzen, Sträuchern und Gestrüpp												
Entnahme von Bodenvegetation												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt. Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Besatzkontrolle und bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG**

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

☐ ja ☑ nein

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden.

2. **§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Baumpieper (*Anthus trivialis*)	
	Eine relevante Störung der Tiere in außerhalb der beanspruchten Fläche gelegenen Brutrevieren durch die Betriebstätigkeiten im Rahmen des geplanten Tagebaus wird hier ausgeschlossen. Mögliche sonstige Habitate befinden sich innerhalb intensiv genutzter Umgebung (Landwirtschaft, Angelsport, Erholungs-/Freizeitnutzung). Es ist davon auszugehen, dass ggf. ortsansässige Brutpaare diesen Faktoren gegenüber angepasst und wenig empfindlich sind.	☐ ja ☑ nein
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Falls der Baumpieper zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Arbeiten die durch den Abbau beanspruchten Gehölze an den Uferböschungen der Angelseen als Brutvogel besiedelt, geht hier in geringem Umfang Habitatfläche verloren. Aktuell liegt hier kein Brutnachweis vor, so dass die Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. In mindestens gleicher Flächenausdehnung wird im Rahmen des Ausgleichs und der Abgrabungsgestaltung im Umfeld neues, standortgerechtes Gehölz angelegt. Der Baumpieper bevorzugt lichte Wälder und junge, krautreiche Gehölzstadien. An Abgrabungen besiedelt er gerne die Abbaukanten und Abstandsflächen, wenn daran Wald angrenzt, da sich hier i. d. R. krautige Sukzessionsfluren bilden, die zur Anlage einer Brutstätte gut geeignet sind. Sowohl durch die Neuanpflanzungen als auch durch die Abstandsflächen der Abgrabung werden damit auch nach Entnahme der Gehölze an den Angelseen in mindestens gleichem Umfang nutzbare Habitate für den Baumpieper zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion bleibt im Raum damit dauerhaft erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Feldsperling *(Passer montanus)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☑ europäische Vogelart ☐ Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie ☐ Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	**Rote Liste-Status** Deutschland: * NRW (Brutvogel): 3 NRW (Rast / Durchzug): *	**Messtischblatt** **4303/3**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☑ Brutbestand ☐ Rastbestand ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☑ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen.

Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.

In NRW ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Feldsperling ist in besonders geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Feldsperling wird in der Messtischblattabfrage (LANUV) für den Quadranten 4303/3 genannt.

Der Feldsperling wurde 2020 im untersuchten Raum nicht als Brutvogel nachgewiesen. Ein grundlegend sicherer Ausschluss möglicher Bruten auch im Bereich der beanspruchten Uferpartien ist hier aber nicht möglich, da die eher störungsunempfindliche Art auch kleine Baumhöhlen und -spalten besiedeln kann. Die im betrachteten Raum vorliegenden Strukturen entsprechen den Habitatansprüchen des Feldsperlings durchaus, so dass eine Ansiedlung jederzeit möglich ist.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Baubedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von Gehölzen
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
- Bau-, betriebs- und herrichtungsbedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Entnahme von Gehölzen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich): Feldsperling *(Passer montanus)*

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze

Zum Schutz der Brutvögel sollen Gehölzfällungen und -rodungen grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Brutzeit des Feldsperlings:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Feldsperling												

Zusammenfassend, d.h. unter Berücksichtigung auch aller anderen vorkommenden Brutvogelarten, sind Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) auf der geplanten Eingriffsfläche außerhalb der Hauptbrutzeiten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen. Die Fällung der beiden Höhlenbäume kann nach vorheriger fachgerechten Brutvogel-Kontrolle mit bei negativem Nachweis auch noch zwischen 01. bis 30. September erfolgen, da die höhlenbrütenden Vogelarten ihre Brutphase i.d.R. bereits Ende August abgeschlossen haben und zu der Zeit sind auch mögliche Fledermauskolonien in Baumhöhlen aufgelöst sind.

Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme von Höhlenbäumen												
Entnahme von weiteren Gehölzen, Sträuchern und Gestrüpp												
Entnahme von Bodenvegetation												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt. Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Besatzkontrolle und bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ☐ ja ☑ nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden.

2. **§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** ☐ ja ☑ nein

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Feldsperling *(Passer montanus)*	
	Eine relevante Störung der Tiere in außerhalb der beanspruchten Fläche gelegenen Brutrevieren durch die Betriebstätigkeiten im Rahmen des geplanten Tagebaus wird hier ausgeschlossen. Mögliche sonstige Habitate befinden sich innerhalb intensiv genutzter Umgebung (Landwirtschaft, Angelsport, Erholungs-/Freizeitnutzung). Es ist davon auszugehen, dass ggf. ortsansässige Brutpaare diesen Faktoren gegenüber angepasst und wenig empfindlich sind.	
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Falls der Feldsperling zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Arbeiten die durch den Abbau beanspruchten Gehölze an den Uferböschungen der Angelseen als Brutvogel besiedelt, geht hier in geringem Umfang Habitatfläche verloren. Aktuell liegt hier kein Brutnachweis vor, so dass die Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. In mindestens gleicher Flächenausdehnung wird im Rahmen des Ausgleichs und der Abgrabungsgestaltung im Umfeld neues, standortgerechtes Gehölz angelegt. Auch sind im weiteren Umfeld ausgedehnte nutzbare Gehölzbestände mit Höhlen und Spalten vorhanden. Die Gebäude der angrenzenden Hofstellen können ebenfalls besiedelt werden. Die ökologische Funktion bleibt im Raum damit dauerhaft erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☑ europäische Vogelart ☐ Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie ☑ Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	**Rote Liste-Status** Deutschland: V NRW (Brutvogel): 2 NRW (Rast / Durchzug): V	**Messtischblatt** **4303/3**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☑ Brutbestand ☐ Rastbestand ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☑ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In NRW tritt er immer seltener als Brutvogel auf.

Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem aus Insekten und Spinnen. Gelegentlich werden auch Beeren und Früchte gefressen.

Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

In NRW kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor, allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig. In der Kölner Bucht und der Eifel ist er nur zerstreut verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Gartenrotschwanz ist besonders geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Gartenrotschwanz wird in der Messtischblattabfrage (LANUV) für den Quadranten 4303/3 genannt.

Der Gartenrotschwanz wurde 2020 im untersuchten Raum nicht als Brutvogel nachgewiesen. Ein grundlegend sicherer Ausschluss möglicher Bruten auch im Bereich der beanspruchten Uferpartien ist hier aber nicht möglich, da die eher störungsunempfindliche Art auch kleine Baumhöhlen und -spalten besiedeln kann. Die im betrachteten Raum vorliegenden Strukturen entsprechen den Habitatansprüchen des Gartenrotschwanzes durchaus, so dass eine Ansiedlung jederzeit möglich ist.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*

<u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten</u>:

- Baubedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von Gehölzen
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
- Bau-, betriebs- und herrichtungsbedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Entnahme von Gehölzen

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

<u>Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze</u>

Zum Schutz der Brutvögel sollen Gehölzfällungen und -rodungen grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Brutzeit des Gartenrotschwanzes:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Gartenrotschwanz												

<u>Zusammenfassend, d.h. unter Berücksichtigung auch aller anderen vorkommenden Brutvogelarten</u>, sind Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) auf der geplanten Eingriffsfläche außerhalb der Hauptbrutzeiten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen. Die Fällung der beiden Höhlenbäume kann nach vorheriger fachgerechten Brutvogel-Kontrolle mit bei negativem Nachweis auch noch zwischen 01. bis 30. September erfolgen, da die höhlenbrütenden Vogelarten ihre Brutphase i.d.R. bereits Ende August abgeschlossen haben und zu der Zeit sind auch mögliche Fledermauskolonien in Baumhöhlen aufgelöst sind.

Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme von Höhlenbäumen												
Entnahme von weiteren Gehölzen, Sträuchern und Gestrüpp												
Entnahme von Bodenvegetation												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt. Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Besatzkontrolle und bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ☐ ja ☑ nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*	
2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden.	☐ ja ☑ nein
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Falls der Gartenrotschwanz zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Arbeiten die durch den Abbau beanspruchten Gehölze an den Uferböschungen der Angelseen als Brutvogel besiedelt, geht hier in geringem Umfang Habitatfläche verloren. Aktuell liegt hier kein Brutnachweis vor, so dass die Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. In mindestens gleicher Flächenausdehnung wird im Rahmen des Ausgleichs und der Abgrabungsgestaltung im Umfeld neues, standortgerechtes Gehölz angelegt. Auch sind im weiteren Umfeld ausgedehnte nutzbare Gehölzbestände mit Höhlen und Spalten vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt im Raum damit dauerhaft erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Kleinspecht *(Dryobates minor)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☑ europäische Vogelart ☐ Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie ☐ Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	**Rote Liste-Status** Deutschland: * NRW (Brutvogel): 3 NRW (Rast / Durchzug): *	**Messtischblatt** **4303/3**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☑ Brutbestand ☐ Rastbestand ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☑ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Kleinspechte sind in NRW als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden.

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3-2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen.

Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. Zur Brutzeit ernähren sich Kleinspechte vor allem von tierischer Nahrung (Insekten, Larven, Raupen). Die Winternahrung besteht aus unter Rinde überwinternden Insekten (z. B. Käfer, holzbewohnende Larven). Zusätzlich werden auch Sonnenblumenkerne genommen.

Der Kleinspecht kommt in NRW in allen Naturräumen vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet. Im Bergland (v. a. im Sauer- und Siegerland sowie der Eifel) zeigen sich deutliche Verbreitungslücken. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Kleinspecht ist besonders geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Kleinspecht wird in der Messtischblattabfrage (LANUV) für den Quadranten 4303/3 genannt.

Der Kleinspecht wurde 2020 im untersuchten Raum nicht als Brutvogel nachgewiesen. Es wurde am Ufer des Autobahnsees jedoch ein derzeit unbesetzter Baum mit einer Spechthöhle vorgefunden. Ein grundlegend sicherer Ausschluss möglicher Bruten im Bereich der beanspruchten Uferpartien ist hier daher nicht möglich, da die eher störungsunempfindliche Art Gehölze relativ schnell besiedeln kann. Der Kleinspecht gilt als der „Zimmermann des Waldes“, er baut seine Höhlen selber und legt sogar alljährlich mehrere Höhlen an. Alte Höhlen werden i. d. R. nicht wiederbesiedelt. Die im betrachteten Raum vorliegenden Strukturen entsprechen den Habitatansprüchen des Kleinspechts durchaus, so dass eine Ansiedlung jederzeit möglich ist.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich): Kleinspecht *(Dryobates minor)*

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Baubedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von Gehölzen
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
- Bau-, betriebs- und herrichtungsbedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Entnahme von Gehölzen

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze

Zum Schutz der Brutvögel sollen Gehölzfällungen und -rodungen grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Brutzeit des Kleinspechts:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Kleinspecht												

Zusammenfassend, d.h. unter Berücksichtigung auch aller anderen vorkommenden Brutvogelarten, sind Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) auf der geplanten Eingriffsfläche außerhalb der Hauptbrutzeiten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen. Die Fällung der beiden Höhlenbäume kann nach vorheriger fachgerechten Brutvogel-Kontrolle mit bei negativem Nachweis auch noch zwischen 01. bis 30. September erfolgen, da die höhlenbrütenden Vogelarten ihre Brutphase i.d.R. bereits Ende August abgeschlossen haben und zu der Zeit sind auch mögliche Fledermauskolonien in Baumhöhlen aufgelöst sind.

Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme von Höhlenbäumen												
Entnahme von weiteren Gehölzen, Sträuchern und Gestrüpp												
Entnahme von Bodenvegetation												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt. Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Besatzkontrolle und bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ☐ ja ☑ nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Kleinspecht *(Dryobates minor)*	
2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden. Eine relevante Störung der Tiere in außerhalb der beanspruchten Fläche gelegenen Brutrevieren durch die Betriebstätigkeiten im Rahmen des geplanten Tagebaus wird hier ausgeschlossen. Mögliche sonstige Habitate befinden sich innerhalb intensiv genutzter Umgebung (Landwirtschaft, Angelsport, Erholungs-/Freizeitnutzung). Es ist davon auszugehen, dass ggf. ortsansässige Brutpaare diesen Faktoren gegenüber angepasst und wenig empfindlich sind.	☐ ja ☑ nein
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Falls der Kleinspecht zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Arbeiten die durch den Abbau beanspruchten Gehölze an den Uferböschungen der Angelseen als Brutvogel besiedelt, geht hier in geringem Umfang Habitatfläche verloren. Aktuell liegt hier kein Brutnachweis vor, so dass die Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. In mindestens gleicher Flächenausdehnung wird im Rahmen des Ausgleichs und der Abgrabungsgestaltung im Umfeld neues, standortgerechtes Gehölz angelegt. Auch sind im weiteren Umfeld ausgedehnte nutzbare Gehölzbestände mit Höhlen und Spalten vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt im Raum damit dauerhaft erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Mittelspecht *(Dendrocopos medius)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☑ europäische Vogelart ☑ Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie ☐ Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	**Rote Liste-Status** Deutschland: V NRW (Brutvogel): * NRW (Rast / Durchzug): *	**Messtischblatt** **4303/3**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☑ Brutbestand ☐ Rastbestand ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☑ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Mittelspechte treten in NRW meist als Standvogel auf und sind ausgesprochen ortstreu. Gerichtete Wanderungen werden nur selten durchgeführt, einzelne Individuen wandern mitunter über größere Distanzen.

Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Die Nahrung besteht vor allem aus stamm- und rindenbewohnenden Insekten sowie anderen Wirbellosen, die an grobborkigen Rinden stochernd gesucht werden. Selbst im Herbst und Winter sind pflanzliche Nahrungsanteile nur gering.

Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen.

Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.

In NRW ist der Mittelspecht nur lückig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bestehen vor allem im Kernmünsterland, Weserbergland, nördlichen Sauerland, Siebengebirge und regional in der Eifel. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Davert“, „Egge“, „Luerwald“, „Königsforst“, „Wahner Heide“ und „Kottenforst mit Waldville“. Seit einigen Jahren ist eine deutliche Ausbreitungstendenz zu beobachten. Der Gesamtbestand wird mittlerweile auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Mittelspecht ist in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und streng geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Mittelspecht wird in der Messtischblattabfrage (LANUV) für den Quadranten 4303/3 genannt.

Der Mittelspecht wurde 2020 im untersuchten Raum nicht als Brutvogel nachgewiesen. Es wurde am Ufer des Autobahnsees jedoch ein derzeit unbesetzter Baum mit einer Spechthöhle vorgefunden. Ein grundlegend sicherer Ausschluss möglicher Bruten im Bereich der beanspruchten Uferpartien ist hier daher nicht möglich, da die eher störungsunempfindliche Art Gehölze relativ schnell besiedeln kann. Der Mittelspecht baut seine Höhlen selber, alte Höhlen werden auch ausgebessert und wiederbesiedelt. Die im betrachteten Raum vorliegenden Strukturen entsprechen den Habitatansprüchen des Mittelspechts durchaus, so dass eine Ansiedlung jederzeit möglich ist.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Mittelspecht *(Dendrocopos medius)*

<u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten</u>:

- Baubedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von Gehölzen
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
- Bau-, betriebs- und herrichtungsbedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Entnahme von Gehölzen

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

<u>Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze</u>

Zum Schutz der Brutvögel sollen Gehölzfällungen und -rodungen grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Brutzeit des Mittelspechts:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Mittelspecht												

<u>Zusammenfassend, d.h. unter Berücksichtigung auch aller anderen vorkommenden Brutvogelarten</u>, sind Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) auf der geplanten Eingriffsfläche außerhalb der Hauptbrutzeiten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen. Die Fällung der beiden Höhlenbäume kann nach vorheriger fachgerechten Brutvogel-Kontrolle mit bei negativem Nachweis auch noch zwischen 01. bis 30. September erfolgen, da die höhlenbrütenden Vogelarten ihre Brutphase i.d.R. bereits Ende August abgeschlossen haben und zu der Zeit sind auch mögliche Fledermauskolonien in Baumhöhlen aufgelöst sind.

Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme von Höhlenbäumen												
Entnahme von weiteren Gehölzen, Sträuchern und Gestrüpp												
Entnahme von Bodenvegetation												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt. Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Besatzkontrolle und bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ☐ ja ☑ nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Mittelspecht *(Dendrocopos medius)*

2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden. Eine relevante Störung der Tiere in außerhalb der beanspruchten Fläche gelegenen Brutrevieren durch die Betriebstätigkeiten im Rahmen des geplanten Tagebaus wird hier ausgeschlossen. Mögliche sonstige Habitate befinden sich innerhalb intensiv genutzter Umgebung (Landwirtschaft, Angelsport, Erholungs-/Freizeitnutzung). Es ist davon auszugehen, dass ggf. ortsansässige Brutpaare diesen Faktoren gegenüber angepasst und wenig empfindlich sind.	☐ ja	☑ nein
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Falls der Mittelspecht zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Arbeiten die durch den Abbau beanspruchten Gehölze an den Uferböschungen der Angelseen als Brutvogel besiedelt, geht hier in geringem Umfang Habitatfläche verloren. Aktuell liegt hier kein Brutnachweis vor, so dass die Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. In mindestens gleicher Flächenausdehnung wird im Rahmen des Ausgleichs und der Abgrabungsgestaltung im Umfeld neues, standortgerechtes Gehölz angelegt. Auch sind im weiteren Umfeld ausgedehnte nutzbare Gehölzbestände mit Höhlen und Spalten vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt im Raum damit dauerhaft erhalten.	☐ ja	☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☑ europäische Vogelart ☐ Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie ☑ Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	**Rote Liste-Status** Deutschland: * NRW (Brutvogel): 3 NRW (Rast / Durchzug): V	**Messtischblatt** **4303/3**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☑ Brutbestand ☐ Rastbestand ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☑ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Nachtigall wird in der Messtischblattabfrage (LANUV) für den Quadranten 4303/3 genannt.

Die Nachtigall wurde 2020 im untersuchten Raum nicht als Brutvogel nachgewiesen und es ist zu vermuten, dass die Nutzungsintensität an den Angelgewässern eine Besiedlung verhindert. Ein grundlegend sicherer Ausschluss zukünftig möglicher Bruten auch im Bereich der beanspruchten Uferpartien ist jedoch aufgrund vorliegender geeigneter Habitatstrukturen nicht möglich.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Baubedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von Gehölzen
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
- Bau-, betriebs- und herrichtungsbedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Entnahme von Gehölzen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze

Zum Schutz der Brutvögel sollen Gehölzfällungen und -rodungen grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Brutzeit der Nachtigall:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Nachtigall												

Zusammenfassend, d.h. unter Berücksichtigung auch aller anderen vorkommenden Brutvogelarten, sind Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) auf der geplanten Eingriffsfläche außerhalb der Hauptbrutzeiten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen. Die Fällung der beiden Höhlenbäume kann nach vorheriger fachgerechten Brutvogel-Kontrolle mit bei negativem Nachweis auch noch zwischen 01. bis 30. September erfolgen, da die höhlenbrütenden Vogelarten ihre Brutphase i.d.R. bereits Ende August abgeschlossen haben und zu der Zeit sind auch mögliche Fledermauskolonien in Baumhöhlen aufgelöst sind.

Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme von Höhlenbäumen												
Entnahme von weiteren Gehölzen, Sträuchern und Gestrüpp												
Entnahme von Bodenvegetation												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt. Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Besatzkontrolle und bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ☐ ja ☑ nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden.

2. **§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** ☐ ja ☑ nein

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	
	Eine relevante Störung der Tiere in außerhalb der beanspruchten Fläche gelegenen Brutrevieren durch die Betriebstätigkeiten im Rahmen des geplanten Tagebaus wird hier ausgeschlossen. Mögliche sonstige Habitate befinden sich innerhalb intensiv genutzter Umgebung (Landwirtschaft, Angelsport, Erholungs-/Freizeitnutzung). Es ist davon auszugehen, dass ggf. ortsansässige Brutpaare diesen Faktoren gegenüber angepasst und wenig empfindlich sind.	
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Falls die Nachtigall zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Arbeiten die durch den Abbau beanspruchten Gehölze an den Uferböschungen der Angelseen als Brutvogel besiedelt, geht hier in geringem Umfang Habitatfläche verloren. Aktuell liegt hier kein Brutnachweis vor, so dass die Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. In mindestens gleicher Flächenausdehnung wird im Rahmen des Ausgleichs und der Abgrabungsgestaltung im Umfeld neues, standortgerechtes Gehölz angelegt. Die Nachtigall besiedelt u. a. gerne junge, krautreiche Gehölzstadien an Gewässern. Sowohl durch die Neuanpflanzungen als auch durch die Abstandsflächen der Abgrabung werden damit auch nach Entnahme der Gehölze an den Angelseen in mindestens gleichem Umfang nutzbare Habitate für die Nachtigall zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion bleibt im Raum damit dauerhaft erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☑ europäische Vogelart ☑ Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie ☐ Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	**Rote Liste-Status** Deutschland: * NRW (Brutvogel): * NRW (Rast / Durchzug):	**Messtischblatt** **4303/3**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☑ Brutbestand ☐ Rastbestand ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☑ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

In NRW tritt der Schwarzspecht ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu.

Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche.

Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.

Der Schwarzspecht ist in NRW in allen Naturräumen weit verbreitet. Bedeutende Brutvorkommen liegen u. a. in den Bereichen Senne, Egge, Teutoburger Wald, Rothaarkamm, Medebacher Bucht und Schwalm-Nette-Platte. Der Gesamtbestand wird auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Der Schwarzspecht ist in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und streng geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Schwarzspecht wird in der Messtischblattabfrage (LANUV) für den Quadranten 4303/3 genannt.

Der Schwarzspecht wurde 2020 im untersuchten Raum nicht als Brutvogel nachgewiesen. Es wurde am Ufer des Autobahnsees jedoch ein derzeit unbesetzter Baum mit einer Spechthöhle vorgefunden. Ein grundlegend sicherer Ausschluss möglicher Bruten im Bereich der beanspruchten Uferpartien ist hier daher nicht möglich. Die im betrachteten Raum vorliegenden Strukturen entsprechen den Habitatansprüchen des Schwarzspechts durchaus, so dass eine Ansiedlung jederzeit möglich ist.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Baubedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von Gehölzen
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
- Bau-, betriebs- und herrichtungsbedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Entnahme von Gehölzen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze

Zum Schutz der Brutvögel sollen Gehölzfällungen und -rodungen grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Brutzeit des Schwarzspechts:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Schwarzspecht												

Zusammenfassend, d.h. unter Berücksichtigung auch aller anderen vorkommenden Brutvogelarten, sind Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) auf der geplanten Eingriffsfläche außerhalb der Hauptbrutzeiten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen. Die Fällung der beiden Höhlenbäume kann nach vorheriger fachgerechten Brutvogel-Kontrolle mit bei negativem Nachweis auch noch zwischen 01. bis 30. September erfolgen, da die höhlenbrütenden Vogelarten ihre Brutphase i.d.R. bereits Ende August abgeschlossen haben und zu der Zeit sind auch mögliche Fledermauskolonien in Baumhöhlen aufgelöst sind.

Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme von Höhlenbäumen												
Entnahme von weiteren Gehölzen, Sträuchern und Gestrüpp												
Entnahme von Bodenvegetation												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt. Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Besatzkontrolle und bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ☐ ja ☑ nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*

2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden. Eine relevante Störung der Tiere in außerhalb der beanspruchten Fläche gelegenen Brutrevieren durch die Betriebstätigkeiten im Rahmen des geplanten Tagebaus wird hier ausgeschlossen. Mögliche sonstige Habitate befinden sich innerhalb intensiv genutzter Umgebung (Landwirtschaft, Angelsport, Erholungs-/Freizeitnutzung). Es ist davon auszugehen, dass ggf. ortsansässige Brutpaare diesen Faktoren gegenüber angepasst und wenig empfindlich sind.	☐ ja ☑ nein
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Falls der Schwarzspecht zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Arbeiten die durch den Abbau beanspruchten Gehölze an den Uferböschungen der Angelseen als Brutvogel besiedelt, geht hier in geringem Umfang Habitatfläche verloren. Aktuell liegt hier kein Brutnachweis vor, so dass die Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. In mindestens gleicher Flächenausdehnung wird im Rahmen des Ausgleichs und der Abgrabungsgestaltung im Umfeld neues, standortgerechtes Gehölz angelegt. Auch sind im weiteren Umfeld ausgedehnte nutzbare Gehölzbestände mit Höhlen und Spalten vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt im Raum damit dauerhaft erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Star *(Sturnus vulgaris)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☑ europäische Vogelart ☐ Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie ☐ Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	**Rote Liste-Status** Deutschland: * NRW (Brutvogel): 3 NRW (Rast / Durchzug): *	**Messtischblatt** **4303/3**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☐ Brutbestand ☑ Rastbestand ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☑ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Stare treten im Tiefland in NRW meist als Standvogel auf. Gerichtete Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals.

Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.

Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (2014).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Star wird in der Messtischblattabfrage (LANUV) für den Quadranten 4303/3 genannt.

Der Star wurde 2020 im untersuchten Raum nicht als Brutvogel nachgewiesen. Ein grundlegend sicherer Ausschluss möglicher Bruten auch im Bereich der beanspruchten Uferpartien ist hier aber nicht möglich, da die eher störungsunempfindliche Art auch kleine Baumhöhlen und -spalten besiedeln kann. Die im betrachteten Raum vorliegenden Strukturen entsprechen den Habitatansprüchen des Stars durchaus, so dass eine Ansiedlung jederzeit möglich ist.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Baubedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von Gehölzen
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
- Bau-, betriebs- und herrichtungsbedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Entnahme von Gehölzen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich): Star *(Sturnus vulgaris)*

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze

Zum Schutz der Brutvögel sollen Gehölzfällungen und -rodungen grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Brutzeit des Stars:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Star												

Zusammenfassend, d.h. unter Berücksichtigung auch aller anderen vorkommenden Brutvogelarten, sind Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) auf der geplanten Eingriffsfläche außerhalb der Hauptbrutzeiten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen. Die Fällung der beiden Höhlenbäume kann nach vorheriger fachgerechten Brutvogel-Kontrolle mit bei negativem Nachweis auch noch zwischen 01. bis 30. September erfolgen, da die höhlenbrütenden Vogelarten ihre Brutphase i.d.R. bereits Ende August abgeschlossen haben und zu der Zeit sind auch mögliche Fledermauskolonien in Baumhöhlen aufgelöst sind.

Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme von Höhlenbäumen												
Entnahme von weiteren Gehölzen, Sträuchern und Gestrüpp												
Entnahme von Bodenvegetation												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt. Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Besatzkontrolle und bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ☐ ja ☑ nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Star *(Sturnus vulgaris)*

2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden. Eine relevante Störung der Tiere in außerhalb der beanspruchten Fläche gelegenen Brutrevieren durch die Betriebstätigkeiten im Rahmen des geplanten Tagebaus wird hier ausgeschlossen. Mögliche sonstige Habitate befinden sich innerhalb intensiv genutzter Umgebung (Landwirtschaft, Angelsport, Erholungs-/Freizeitnutzung). Es ist davon auszugehen, dass ggf. ortsansässige Brutpaare diesen Faktoren gegenüber angepasst und wenig empfindlich sind.	☐ ja	☑ nein
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Falls der Star zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Arbeiten die durch den Abbau beanspruchten Gehölze an den Uferböschungen der Angelseen als Brutvogel besiedelt, geht hier in geringem Umfang Habitatfläche verloren. Aktuell liegt hier kein Brutnachweis vor, so dass die Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. In mindestens gleicher Flächenausdehnung wird im Rahmen des Ausgleichs und der Abgrabungsgestaltung im Umfeld neues, standortgerechtes Gehölz angelegt. Auch sind im weiteren Umfeld ausgedehnte nutzbare Gehölzbestände mit Höhlen und Spalten vorhanden. Die Gebäude der angrenzenden Hofstelle können ebenfalls besiedelt werden. Die ökologische Funktion bleibt im Raum damit dauerhaft erhalten.	☐ ja	☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Waldkauz *(Strix aluco)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☑ europäische Vogelart ☐ Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie ☐ Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	**Rote Liste-Status** Deutschland: * NRW (Brutvogel): * NRW (Rast / Durchzug):	**Messtischblatt** **4303/3**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☑ Brutbestand ☑ Rastbestand ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☑ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Der Waldkauz kommt in NRW ganzjährig als häufiger Standvogel vor.

Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen.

Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig. Die Tiere sind hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv, gelegentlich kann man sie auch am Tage beim „Sonnenbad“ beobachten. Die Nahrung ist vielseitig; zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.

In NRW ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (2015). Der Waldkauz ist streng geschützt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Waldkauz wird in der Messtischblattabfrage (LANUV) für den Quadranten 4303/3 genannt.

Der Waldkauz wurde 2020 im untersuchten Raum mit zwei Brutpaaren als Brutvogel nachgewiesen. Die Brutstätten lagen jedoch beide außerhalb durch die Abgrabung beanspruchter Bereiche. Ein grundlegend sicherer Ausschluss möglicher Bruten auch im Bereich der beanspruchten Uferpartien ist hier aber nicht möglich, da zwei Höhlenbäume vorhanden sind. Die im betrachteten Raum vorliegenden Strukturen entsprechen den Habitatansprüchen des Waldkauzes durchaus, so dass eine Ansiedlung jederzeit möglich ist.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Baubedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von Gehölzen
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
- Bau-, betriebs- und herrichtungsbedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Entnahme von Gehölzen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich): Waldkauz *(Strix aluco)*

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Brutvögel der Gehölze

Zum Schutz der Brutvögel sollen Gehölzfällungen und -rodungen grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Brutzeit des Waldkauzes:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Waldkauz												

Zusammenfassend, d.h. unter Berücksichtigung auch aller anderen vorkommenden Brutvogelarten, sind Gehölzarbeiten (Fällung von Bäumen, Entnahme von Jungwuchs, Sträuchern und Brombeergebüsch) auf der geplanten Eingriffsfläche außerhalb der Hauptbrutzeiten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen. Die Fällung der beiden Höhlenbäume kann nach vorheriger fachgerechten Brutvogel-Kontrolle mit bei negativem Nachweis auch noch zwischen 01. bis 30. September erfolgen, da die höhlenbrütenden Vogelarten ihre Brutphase i.d.R. bereits Ende August abgeschlossen haben und zu der Zeit sind auch mögliche Fledermauskolonien in Baumhöhlen aufgelöst sind.

Vorzusehende Zeiträume zur Baufeldräumung:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entnahme von Höhlenbäumen												
Entnahme von weiteren Gehölzen, Sträuchern und Gestrüpp												
Entnahme von Bodenvegetation												

Die für Arbeiten frei verfügbaren Zeiträume sind hier grün hinterlegt. Hellgrün hinterlegt ist ein Zeitfenster, welches unter vorheriger Besatzkontrolle und bei negativem Nachweis zusätzlich genutzt werden kann

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ☐ ja ☑ nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)	Waldkauz *(Strix aluco)*

2.	**§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG** **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?** Durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für Gehölzfällungen können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden. Eine relevante Störung der Tiere in außerhalb der beanspruchten Fläche gelegenen Brutrevieren durch die Betriebstätigkeiten im Rahmen des geplanten Tagebaus wird hier ausgeschlossen. Mögliche sonstige Habitate befinden sich innerhalb intensiv genutzter Umgebung (Landwirtschaft, Angelsport, Erholungs-/Freizeitnutzung). Es ist davon auszugehen, dass ggf. ortsansässige Brutpaare diesen Faktoren gegenüber angepasst und wenig empfindlich sind.	☐ ja ☑ nein
3.	**§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG** **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?** Falls der Waldkauz zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Arbeiten die durch den Abbau beanspruchten Gehölze an den Uferböschungen der Angelseen als Brutvogel besiedelt, geht hier in geringem Umfang Habitatfläche verloren. Aktuell liegt hier kein Brutnachweis vor, so dass die Entnahme oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. In mindestens gleicher Flächenausdehnung wird im Rahmen des Ausgleichs und der Abgrabungsgestaltung im Umfeld neues, standortgerechtes Gehölz angelegt. Auch sind im weiteren Umfeld ausgedehnte nutzbare Gehölzbestände mit Höhlen und Spalten vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt im Raum damit dauerhaft erhalten.	☐ ja ☑ nein
III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*	☐ ja ☐ nein